

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

A. Problem und Ziel

Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.

Diesen Praktiken ist gemeinsam, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, obwohl sie selbst entweder keine oder nur vergleichsweise geringfügige Rechtsverstöße begehen, erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen müssen oder zumindest der Gefahr solcher Verluste ausgesetzt sind. Dies hat das Rechtsempfinden einiger Bürgerinnen und Bürger erheblich gestört.

Die vorgeschlagenen Regeln zielen auf die Eindämmung unseriöser Praktiken in den genannten Bereichen, ohne die berechtigten Belange seriöser Gewerbetreibender zu beeinträchtigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht zur Eindämmung einiger unseriöser Geschäftspraktiken bestimmte Verbotstatbestände, die Verringerung finanzieller Anreize, mehr Transparenz sowie neue oder schärfere Sanktionen vor. Da die vorgeschlagenen Regeln darüber hinaus inhaltlich ineinander greifen, wird ein deutlich verbesserter Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen unseriöse Geschäftspraktiken hergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gegenstand der Neuregelungen im Bereich der Telefonwerbung sind lediglich die Rechtsfolgen bei entsprechenden Verstößen. Für die ganz überwiegende Mehrzahl der sich gesetzeskonform verhaltenden Unternehmen sind mit der Neuregelung also keine Kostensteigerungen verbunden.

Die vorgeschlagenen Regeln zu den Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Urheberrechtsgesetz und dem Unterlassungsklagengesetz dürften zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Wirtschaft führen, sondern im Gegenteil dürften die vorgeschlagenen Regeln zu den Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Gewerbetreibenden, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, um jährlich ca. 17,7 Millionen Euro entlasten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die im Rechtsdienstleistungsgesetz sowie im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Darlegungs- und Informationspflichten sind für seriös arbeitende Personen in diesen Bereichen selbstverständlich. Daher begründet die Einführung von verschiedenen thematisch abgrenzbaren Pflichten für die seriösen Marktteilnehmer und damit für die große Mehrheit der betroffenen Unternehmen keinen bürokratischen Mehraufwand und damit keinen Kostenaufwand.

Das vorgesehene Textformerfordernis für Gewinnspieldienstverträge dürfte zu einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von rund 197 000 Euro pro Jahr führen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Pflicht, Informationen über den Widerruf der Registrierung und die fehlende Registrierung registrierungspflichtiger Inkassounternehmen an die Gewerbebehörden zu übermitteln, entsteht für die Registrierungsbehörden ein Erfüllungsaufwand, der sicher unter 100 Fällen jährlich liegen wird. Dasselbe gilt für die erweiterten Widerrufsmöglichkeiten. Aufgrund der geringen Häufigkeit sind hierdurch keine Mehr- oder Minderkosten zu erwarten. Ebenso bestehen durch die im Bereich des Rechtsdienstleistungsrechts vorgeschlagenen erweiterten Möglichkeiten, Auflagen zu erlassen und bei der Verletzung von Auflagen-, Melde- und Darlegungspflichten Bußgeldbescheide zu erlassen, keine erheblichen Mehr- oder Minderkosten, da die Zahl der betroffenen Fälle insofern voraussichtlich unter 150 Fällen liegen wird.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen der Regeln zur unerlaubten Telefonwerbung dürften bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, die mit der Verfolgung solcher Verstöße beauftragt ist, Sachausgaben von jährlich rund 260 000 Euro sowie einmalig 200 000 Euro hinzukommen. Außerdem dürften dort Personalmehrausgaben von jährlich etwa 880 000 Euro anfallen. Der Personalbedarf wird voraussichtlich durch vier zusätzliche Stellen im höheren Dienst, 6,5 Stellen im gehobenen Dienst und 10,5 Stellen im mittleren Dienst gedeckt.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Die übrigen vorgeschlagenen Rechtsänderungen dürften keinen Erfüllungsaufwand der Verwaltung auslösen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

3. In § 14 Nummer 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Meldung“ durch die Wörter „eine Meldung mit dem Inhalt nach Satz 2“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. ohne Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder
4. entgegen § 11 Absatz 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine vorübergehende Rechtsdienstleistung erbringt oder
4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 4 eine dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederholt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 19 Absatz 1 oder 2 zuständige Behörde.“

Artikel 2

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

§ 10 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenübermittlung an die Gewerbebehörden

Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Registrierungsbehörde hat die für die Schließung des Gewerbes nach § 15 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn

1. die Registrierung zur Erbringung von Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes bestandskräftig aufgehoben wurde oder die Registrierungsbehörde die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheids angeordnet hat oder
2. ihr bekannt wird, dass eine Person auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Inkassodienstleistungen erbringt, ohne dass sie zuvor nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registriert wurde.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Vergütung und die sonstigen Inkassokosten, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) in der Regel höchstens verlangen kann (Inkasso-Regelsätze). Eine höhere Erstattung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er darlegt, dass der erforderliche Beitreibungsaufwand aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls so hoch war, dass eine Kostenerstattung auf Grundlage der Regelsätze grob unbillig wäre.

(6) Die Inkasso-Regelsätze sind wertunabhängig an dem durchschnittlich mit der jeweiligen Inkassotätigkeit verbundenen Aufwand auszurichten. Dabei sollen pauschale Höchstbeträge insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs, die weiteren schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Kontakte nach fruchtlosem Ablauf

der gesetzten Zahlungsfrist sowie das Zustandekommen und die Überwachung einer Zahlungsvereinbarung mit der Privatperson vorgesehen werden. Für die Vergütung, die bei der Beitreibung von Forderungen bis zur Höhe von 50 Euro oder von mehr als 100 gleichartigen Forderungen erstattungsfähig ist, können besondere Regelungen vorgesehen werden.

(7) Die Absätze 5 und 6 sowie die danach erlassene Rechtsverordnung gelten auch für die Erstattungsfähigkeit der Vergütung und der sonstigen Inkassokosten von Kammerrechtsbeiständen und Rechtsanwälten, soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen.“

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Nach § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird folgender § 43d eingefügt:

„§ 43d

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... (BGBl. I ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 675 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, die Anmeldung oder Registrierung des anderen Teils zur Teilnahme an Gewinnspielen zu bewirken, die von einem Dritten durchgeführt werden, bedarf der Textform.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Werbung mit einer Nachricht,

- a) bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder
- b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder
- c) bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.“

2. Dem § 8 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

3. § 12 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, dass

1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,
2. die begünstigte Partei, soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat und
3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.“

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1

1. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 mit einem Telefonanruf oder
2. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 3 unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine

gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung wirbt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 5 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 97a des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 97a

Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Auf die Abmahnung ist § 174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam. Wenn ein Verletzer aufgrund einer solchen Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgibt, so ist diese Unterlassungserklärung unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummern 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. § 49 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Urheberrechtsstreitsachen“.

b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Gewerblicher Rechtsschutz“.

2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Urheberrechtsstreitsachen

(1) In einer Urheberrechtsstreitsache beträgt der Streitwert für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch 1 000 Euro, wenn der Beklagte

1. eine natürliche Person ist, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Klägers durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist;

es sei denn, dieser Wert ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden.“

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Gewerblicher Rechtsschutz

(1) In Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14) und in Verfahren über Ansprüche nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(3) Ist die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten als der nach Absatz 2 ermittelte Streitwert, ist dieser angemessen zu mindern. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hinsichtlich des Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs keine genügenden Anhaltspunkte, ist insoweit ein Streitwert von 1 000 Euro anzunehmen, auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der sich aus Absatz 2 und 3 ergebende Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen.

(5) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes, § 54 des Geschmacksmustergesetzes) sind anzuwenden.“

4. In § 53 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verfügung“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.

Diesen Praktiken ist gemeinsam, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, obwohl sie selbst entweder keine oder nur vergleichsweise geringfügige Rechtsverstöße begehen, erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen müssen oder zumindest der Gefahr solcher Verluste ausgesetzt sind. Dies hat das Rechtsempfinden einiger Bürgerinnen und Bürger erheblich gestört.

Darüber hinaus besteht zwischen den erwähnten Praktiken ein inhaltlicher Zusammenhang. So beziehen sich unseriöse Inkassopraktiken in vielen Fällen auf Forderungen, die während eines unerlaubten Werbeanrufs begründet worden sind. Nicht selten wird dabei lediglich behauptet, dass eine Forderung durch einen telefonischen Vertragsschluss begründet worden sei, während in Wirklichkeit kein Vertragsschluss vorliegt. In manchen dieser Fälle ist entgegen der Behauptung des unseriösen Gewerbetreibenden nicht einmal ein Telefonat geführt worden. Ebenso wie die Telefonwerbung ist auch das Abmahnwesen mit dem Inkassowesen inhaltlich verbunden, da auch die Geltendmachung oftmals überhöhter Aufwendungsersatzansprüche aus oftmals missbräuchlichen Abmahnungen mit unseriösen Inkassomethoden verknüpft werden kann. Da es sich beim Abmahnwesen um eine einheitliche Regelungsmaterie handelt, erfasst der vorliegende Gesetzentwurf sowohl wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und Abmahnungen nach dem Unterlassungsklagengesetz als auch urheberrechtliche Abmahnungen.

Die vorgesehenen Regeln zielen auf die Eindämmung unseriöser Praktiken in den genannten Bereichen, indem sie bestimmte Verbotstatbestände, die Verringerung finanzieller Anreize, mehr Transparenz sowie neue oder schärfere Sanktionen bei einigen unseriösen Geschäftspraktiken vorsehen. Da sie darüber hinaus inhaltlich ineinander greifen, wird ein deutlich verbesserter Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen unseriöse Geschäftspraktiken hergestellt. Die berechtigten Belange seriöser Gewerbetreibender sollen durch die Regeln nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen werden mit den vorgeschlagenen Regeln die folgenden Ziele verfolgt:

1. Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Inkassomaßnahmen

Berechtigte Verbraucherbeschwerden über unseriöse Methoden einiger Inkassounternehmen reißen nicht ab. Dies macht die steigende Anzahl der Beschwerden zu diesem Thema deutlich, aber auch das Ergebnis einer nichtrepräsentativen Studie des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) und der Verbraucherzentralen der Länder, die am 1. Dezember 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und fast 4 000 Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu diesem Thema ausgewertet hat.

Die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhobenen Beschwerden betreffen insbesondere die Beitreibung nicht existierender Forderungen durch unseriöse Inkassounternehmen, die Wahl unangemessener Beitreibungsmethoden durch diese Unternehmen, das Anschwellen von Bagatellforderungen durch die von den Unternehmen in Rechnung gestellten, überhöhten Inkassokosten und eine verstärkte Tätigkeit von im Ausland nie-

dergelassenen unseriösen Inkassounternehmen im Bundesgebiet, die hier weder gemeldet noch vorübergehend registriert sind. Bevorzugte Opfergruppe sind dabei vor allem solche Verbraucherinnen und Verbraucher, die Ziel telefonischer Werbeanrufe geworden sind oder die im Internet in eine sogenannte Kostenfalle geraten sind.

Der Gesetzentwurf schlägt gezielte Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht vor, die geeignet sind, diesen Missbrauch durch die „schwarzen Schafe“ der Inkassobranche zu unterbinden, ohne die effektive und seriöse Beitreibung berechtigter Forderungen durch den weit überwiegenden Teil der über 1 800 in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Inkassounternehmen zu erschweren. Die vorgeschlagenen Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht dienen nicht nur dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch dem Interesse der vielen seriös arbeitenden Inkassodienstleistenden.

2. Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Telefonwerbung

Die unzumutbare Belästigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch unerbetene Nachrichten hat sich insbesondere im Bereich der Telefonwerbung zu einem besonderen Problem entwickelt.

Um diesem Problem entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen erlassen (BGBl. 2009 I S. 2413), das am 4. August 2009 in Kraft getreten ist. Zu den wesentlichen Regelungen dieses Gesetzes gehören insbesondere erhöhte Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung in Werbeanrufe, die Beseitigung von Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei telefonisch geschlossenen Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften sowie über die Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen und die Einführung einer Geldbuße im Fall unerlaubter, ohne die Verwendung einer automatischen Anrufmaschine erfolgender Werbeanrufe.

Im oben genannten Gesetzgebungsverfahren haben die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP die Bundesregierung darum gebeten, das Gesetz auf seine Wirkungen zu überprüfen (Bundestagsdrucksache 16/12406, S. 9, rechte Spalte). Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb eine umfangreiche Umfrage zur Belästigung durch Werbeanrufe durchgeführt. Die Umfrage hat sich auf den Untersuchungszeitraum von September 2009 bis Juni 2010 bezogen. Das Bundesministerium der Justiz hat den Umfragebericht mit Schreiben vom 23. Februar 2011 dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags übersandt.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Umfrage ist, dass das evaluierte Gesetz im Sinne einer Verbesserung des Verbraucherschutzes gegriffen hat. Insbesondere haben unerlaubte Werbeanrufe bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Ende des Untersuchungszeitraums der Tendenz nach abgenommen. Außerdem ist es gelungen, eine breitere Öffentlichkeit gegen unerlaubte Werbeanrufe zu mobilisieren, weshalb sich Verbraucherinnen und Verbraucher gegen solche Anrufe inzwischen selbstbewusster zur Wehr setzen. Wegen der erweiterten Widerrufsmöglichkeiten konnten sich Verbraucherinnen und Verbraucher in den meisten Fällen von im Rechtssinne tatsächlich abgeschlossenen ebenso wie von nur behaupteten „untergeschobenen“ Verträgen auch wieder lösen. Zudem haben seriöse Unternehmen mit einer verstärkten Sensibilität auf das vorgenannte Gesetz reagiert und in einigen Fällen ihre Standards erhöht.

Dennoch gibt es im Bereich der Telefonwerbung weiter Probleme, insbesondere im Gewinnspielbereich. Hierzu gab es nach der vorgenannten Umfrage die mit Abstand meisten Beschwerden. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt deshalb darauf ab, belästigenden Telefonanrufen in diesem Bereich dadurch den Boden zu entziehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bereits beim Abschluss von Verträgen über Gewinnspieldienste besser geschützt werden. Außerdem sollen in Zukunft nicht nur – wie schon bisher – unerlaubte

Werbeanrufe einer natürlichen Person mit einer Geldbuße geahndet werden können, sondern auch solche unerlaubten Werbeanrufe, die unter Einsatz einer automatischen Anrufmaschine durchgeführt werden. Zudem wird die Bußgeldobergrenze bei dem bereits bestehenden Bußgeldtatbestand im Fall unerlaubter, ohne den Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgender Werbeanrufe deutlich erhöht.

3. Beseitigung von Misständen bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen

Seit der Einführung und Ausweitung des Online-Handels haben Berichte über Misstände bei Abmahnungen durch Mitbewerber erheblich zugenommen. Davon sind in erster Linie Existenzgründer und kleine Händler betroffen, die sich mit dem Internethandel eine Existenz aufbauen oder ein weiteres Geschäftsfeld erschließen wollen. Gegenstand der gegen sie gerichteten Abmahnungen sind häufig Wettbewerbsverstöße im Bagatellbereich, durch die es für Mitbewerber nicht zu einer spürbaren Wettbewerbsverzerrung kommt. Gegenstand der Abmahnung können aber auch geringfügige Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) sein. Dazu gehören insbesondere Verstöße gegen Marktverhaltensregeln im Sinne der §§ 3, 4 Nummer 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wie zum Beispiel Impressumspflichten nach dem Telemediengesetz, Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorschriften der Preisangabenverordnung. Wegen der Komplexität der im Online-Handel zu beachtenden Vorschriften und deren häufiger Änderung, die oft auf EU-Richtlinien zurückzuführen sind, besteht die Gefahr, dass Unternehmer immer wieder abgemahnt werden. Mit Hilfe moderner Software lassen sich auch die geringsten Wettbewerbsverstöße im Internet mit geringem Aufwand aufspüren.

Neben der Abgabe einer Unterlassungserklärung wird regelmäßig die Erstattung der Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG gefordert, der nach § 5 UKlaG auch für Abmahnungen nach dem Unterlassungsklagengesetz gilt. Diese betragen häufig mehrere Hundert Euro und stellen für die insbesondere betroffenen Kleinunternehmer und Existenzgründer eine große Belastung dar, die häufig existenzbedrohende Ausmaße annimmt. Dies wird angesichts der Geringfügigkeit des Wettbewerbsverstößes auch als besonders ungerecht empfunden.

Gibt der Abgemahnte keine Unterlassungserklärung ab, wird meist der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen ihn beantragt. Diese Anträge werden oft bei Gerichten gestellt, von denen der Antragsteller weiß, dass sie seiner Rechtsauffassung zuneigen, einstweilige Verfügungen bereitwillig und ohne Anhörung des Gegners erlassen oder regelmäßig hohe Streitwerte festsetzen. Häufig wählen Antragsteller auch Gerichte, die weit entfernt vom Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegners liegen, da sie hoffen, dass der Antragsgegner aufgrund der Entfernung keinen Widerspruch einlegt. Dadurch kann sich der Kläger gegenüber dem Beklagten etliche Vorteile sichern.

Zwar enthält das Gesetz bereits Vorschriften, die den geschilderten Misständen entgegenwirken sollen. Diese finden nach verschiedenen Berichten aus der Praxis jedoch zu wenig Anwendung. § 8 Absatz 4 UWG sieht vor, dass die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen ausgeschlossen ist, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten entstehen zu lassen. Im Einzelfall ist der Nachweis, dass eine Abmahnung vorwiegend dazu dient, einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Abgemahnten entstehen zu lassen, meist nur schwer möglich, da objektiv ein (geringer) Wettbewerbsverstoß vorliegt. § 12 Absatz 4 UWG sieht vor, dass es bei der Bemessung des Streitwerts wertmindernd zu berücksichtigen ist, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht tragbar erscheint. Beide Vorschriften enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung durch die Gerichte bedürfen. Wegen des damit verbundenen Prozessrisikos sehen die

meisten Abgemahnten davon ab, sich auf einen Prozess einzulassen und zahlen lieber die geforderten Rechtsanwaltskosten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eindeutigeren Regelungen. Damit soll sich der Rechtsanwender seltener auf kostenträchtige Prozesse einlassen müssen. Die Rechtssicherheit wird für ihn deutlich erhöht. Durch die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen werden finanzielle Anreize für Abmahnungen deutlich verringert und die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt. Dadurch soll die Zahl der Abmahnungen abnehmen, die weniger im Interesse eines lautereren Wettbewerbs als zur Gebührenerzielung ausgesprochen werden.

4. Beseitigung von Missständen bei urheberrechtlichen Abmahnungen

Auch im Bereich von Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) gibt es ernstzunehmende Berichte über Missstände. Hier soll anwaltlichen Geschäftsmodellen Einhalt geboten werden, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen zur Gewinnoptimierung betrieben wird und vorwiegend dazu dient, gegen den Rechtsverletzer einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Es ist den Rechtsinhabern und der Legitimität der Durchsetzung ihrer Rechte abträglich, wenn durch solche Geschäftsmodelle das grundsätzlich auch in anderen Bereichen bewährte und effektive zivilrechtliche Institut der Abmahnung in Misskredit gebracht wird, weil der eigentliche Abmahnzweck, nämlich die Beseitigung und die Unterlassung der Verletzungshandlung in den Hintergrund rückt.

Bei Abmahnungen nach dem UrhG begrenzt die geltende Regelung des § 97a Absatz 2 UrhG den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen wegen Urheberrechtsverletzungen auf 100 Euro. Die Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) eingeführt. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Regelung den Zweck, einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu gewährleisten. Einerseits müssen Urheber und Leistungsschutzberechtigte ihre Rechte schützen und sich dabei auch anwaltlicher Hilfe bedienen können. Andererseits bestand damals wie heute in bestimmten Fallkonstellationen ein berechtigtes Interesse der Verletzer von Urheberrechten, bei Abmahnungen für erste Urheberrechtsverletzungen keine überzogenen Anwaltshonorare bezahlen zu müssen.

Jedoch erfüllt der geltende § 97a Absatz 2 UrhG nach den bisherigen Erfahrungen den mit seiner Einführung verfolgten Zweck nicht. Insbesondere die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „einfach gelagerter Fall“ und „unerhebliche Rechtsverletzung“ führt zu einer Unsicherheit der Betroffenen. Diese Unsicherheit hält sie wegen des oft nicht abschätzbaren Kostenrisikos häufig davon ab, den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen. Stattdessen nehmen sie oftmals das mit der Abmahnung vorgelegte „Vergleichsangebot“ an.

Es vermehren sich die Beschwerden über anwaltliche, komplett auf Textbausteinen basierende und ohne individuelle Überprüfung ausgesprochene „Massenabmahnungen“ mit Forderungen von durchschnittlich 700 Euro. Dabei richten sich die Beschwerden von Betroffenen häufig nicht dem Grunde nach gegen eine Abmahnung und die darin behauptete Rechtsverletzung, sondern insbesondere gegen die Forderungshöhe. Angesichts eines weitgehend automatisierten Verfahrens bei solchen Massenabmahnungen wird die Höhe dieser Forderungen als missbräuchlich empfunden. Die hohen Forderungen lassen vermuten, dass die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen im Internet teilweise der Erschließung einer neuen Einkommensquelle dient.

Offizielle Statistiken zur Zahl der anwaltlichen Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen gibt es nicht. Jedoch sind nach den statistischen Erhebungen des Vereins gegen den Abmahnwahn e.V. im Jahr 2011 über 218 000 Abmahnungen mit einem Gesamtfor-

derungsvolumen von über 165 Millionen Euro versandt worden bei einer durchschnittlichen Zahlerquote von knapp 40 Prozent (2008 ging der Verein von ca. 250 000 Abgemahnten, 2009 von ca. 453 000 Abgemahnten aus, 2010 von über 575 000 Abgemahnten).

Regelmäßig werden in einem Massenabmahnschreiben Ansprüche auf Unterlassung der urheberrechtlichen Verletzungshandlung, auf Schadensersatz und Ersatz der Rechtsanwaltskosten sowie der Ermittlungs- und sonstigen Kosten geltend gemacht, je nach Anzahl der behaupteten Rechtsverletzungen von niedrigen bis zu hohen vierstelligen Bereichen. Für den Fall der Zahlungsweigerung werden dem Abgemahnten weitere Kosten angekündigt; schließlich wird dem Abgemahnten im Abmahnschreiben ein „pauschaler Vergleichs- oder Abgeltungsbetrag“ angeboten. Die geltend gemachten Kosten sind jedoch den Rechtsinhabern oft zuvor noch gar nicht in Rechnung gestellt worden. Abgemahnten gegenüber werden also zum Zeitpunkt des Abmahnschreibens Schäden geltend gemacht, die den Rechtsinhabern (noch) gar nicht entstanden sind.

Daher wird anstatt des geltenden § 97a Absatz 2 UrhG ebenso wie für Abmahnungen nach dem UWG im Gerichtskostengesetz (GKG) eine neue Wertvorschrift für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen mit klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen eingeführt. Diese Regelung ermöglicht es abgemahnten Privatpersonen, selbst zu erkennen, ob in ihrem Fall eine Gebührenreduzierung von Rechtsanwaltskosten anzuwenden ist oder nicht.

Zudem werden besondere inhaltliche Anforderungen für Abmahnungen festgelegt, die die Transparenz erhöhen sollen. Für den Empfänger der Abmahnung soll immer klar und eindeutig erkennbar sein, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen von ihm verlangt werden. Er wird hierdurch besser in die Lage versetzt, zu erkennen, inwieweit die Abmahnung berechtigt ist, oder nicht.

Außerdem wird ebenso wie für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt.

Insgesamt stärken diese Regelungen nicht nur die Position unberechtigt Abgemahnter, sondern tragen auch zu besserer Akzeptanz des Instruments der Abmahnung bei. Damit kommen die Regelungen auch den redlichen Rechtsinhabern und den für sie tätigen Anwälten zugute. Denn sie sehen sich nicht mehr pauschal dem Vorwurf von Abmahnmissbrauch ausgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt

Gegenstand des Gesetzentwurfs sind insbesondere folgende Regelungen:

1. Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG

In § 11a RDG-E sollen neue Darlegungs- und Informationspflichten für alle registrierten Personen eingeführt werden, die Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen im Sinne des Absatzes 2 dieser Vorschrift erbringen. Dies soll mehr Transparenz beim Forderungseinzug gewährleisten.

§ 20 RDG-E sieht neue Bußgeldtatbestände und die Erweiterung des Bußgeldrahmens vor, um die Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden gegen unseriöse Inkassodienstleister im In- und Ausland im Vorfeld des Widerrufs der Registrierung zu erweitern.

2. Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV

In § 10 RDV-E soll eine Unterrichtungspflicht der Registrierungsbehörde gegenüber den zuständigen Gewerbebehörden zur Schließung der ohne die erforderliche Registrierung tätigen Inkassounternehmen geschaffen werden.

3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG

Dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz sollen drei neue Absätze angefügt werden, die eine durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regelnde gestaffelte, aufwandsbezogene Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten vorsehen. Sowohl für die Höhe der erstattungsfähigen Vergütung als auch für die erstattungsfähigen sonstigen Inkassokosten für vorgerichtliche Inkassotätigkeiten sollen durch die Rechtsverordnung Regelsätze bestimmt werden, bis zu denen die Inkassokosten gegenüber einer Privatperson typischerweise geltend gemacht werden können. Dies soll der Herstellung von mehr Kostentransparenz, der Verminderung finanzieller Anreize für unseriöse Inkassounternehmen sowie der wirksamen Eindämmung unseriöser Inkassomethoden dienen. Entsprechende Regelungen sollen für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, geschaffen werden.

4. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO

In dem mit dem für registrierte Inkassounternehmen vorgeschlagenen § 11a RDG-E identischen § 43d BRAO-E sollen Darlegungs- und Informationspflichten festgeschrieben werden, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen im Sinne des Absatzes 2 dieser Vorschrift zu beachten haben. Die vorgeschlagene Vorschrift soll ebenso wie der vorgeschlagene § 11a RDG-E mehr Transparenz beim Forderungseinzug gewährleisten.

5. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB

Dem § 675 BGB (Entgeltliche Geschäftsbesorgung) soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der für den Abschluss von Verträgen über Gewinnspielsdienste ein allgemeines Formerfordernis vorsieht. Bisher gibt es im deutschen Recht keine besonderen Bestimmungen über solche Verträge. Diese Verträge dürften nach geltendem Recht je nach ihrer Ausgestaltung als Werkverträge oder Geschäftsbesorgungsverträge anzusehen sein. Bestimmungen, die der besonderen Gefahr von Gewinnspielsdiensteverträgen Rechnung tragen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch ihren Abschluss oftmals langfristige Bindungen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen eingehen, ohne sich dieser Folgen ausreichend bewusst zu sein, enthalten das Werkvertragsrecht und das Geschäftsbesorgungsrecht bisher nicht. Diese Gefahr ist bei telefonischen Vertragsschlüssen besonders groß. Um künftig insbesondere den telefonischen Abschluss von Gewinnspielsdiensteverträgen auszuschließen, soll für solche Verträge ein Textformerfordernis eingeführt werden.

6. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG

a) Änderung der Regeln zur Telefonwerbung

Der Bußgeldtatbestand des § 20 Absatz 1 UWG erfasst in seiner bisherigen Fassung nur diejenigen unerlaubten Werbeanrufe, die ohne die Verwendung automatischer Anrufmaschinen erfolgen (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG). Neben diesen Anrufen sind auch diejenigen unerlaubten Werbeanrufe, die unter Einsatz automatischer Anrufmaschinen erfolgen (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG), in der Praxis zahlreich und werden von den Verbraucherinnen und Verbrauchern ebenfalls als sehr belästigend empfunden. Es stellt daher eine Regelungslücke dar, dass sie von dem Bußgeldtatbestand des § 20 Absatz 1 UWG,

der sich – soweit sein Anwendungsbereich reicht – insgesamt bewährt hat, bisher nicht erfasst werden. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Das angedrohte Höchstmaß der Geldbuße nach § 20 Absatz 2 UWG soll 300 000 Euro betragen. Dies bedeutet eine Versechsfachung der Bußgelddrohung bei unerlaubten Werbeanrufen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG. In manchen Fällen erteilen die Täter durch eine einzige Handlung den Auftrag zur Durchführung einer Vielzahl unerlaubter Werbeanrufe. Da wegen einer einzigen Handlung aber nicht mehrere Geldbußen verhängt werden können, erweist sich die bisherige Bußgeldobergrenze von 50 000 Euro in einigen dieser Fälle als unzureichend. Die Bußgeldobergrenze von 300 000 Euro gilt auch für den neu eingeführten Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG.

Die Änderungen in § 20 Absatz 1 und 2 UWG zielen darauf ab, unseriöse Gewerbetreibende von Verstößen gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung durch die Drohung mit angemessenen Geldbußen abzuhalten. Dies trägt zu einem wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerlaubter Telefonwerbung bei.

Nach dem unveränderten Wortlaut des § 20 Absatz 3 UWG soll die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Bundesnetzagentur) auch für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG zuständig werden.

b) Änderung der Regeln zu Abmahnungen

In § 8 Absatz 4 UWG soll ein Gegenanspruch des Abgemahnten auf Ersatz der Aufwendungen zur Rechtsverteidigung eingeführt werden, wenn die Abmahnung missbräuchlich erfolgt ist. Die Vorschrift entspricht dem Umfang nach dem Aufwendungsersatzanspruch des berechtigten Abmahners nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG. Bisher können diese Aufwendungen nur als Schadensersatzanspruch nach allgemeinem Deliktsrecht geltend gemacht werden. Dabei ist die Beweisführung regelmäßig schwierig und mit einem erheblichen Prozessrisiko behaftet. Mit der Neuregelung wird das Prozessrisiko gesenkt und Abgemahnte werden ermuntert, bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Abmahnung anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. So soll mehr Waffengleichheit zwischen Abmahner und Abgemahntem hergestellt werden.

§ 12 Absatz 4 UWG soll neu gefasst und im Wortlaut an die entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes und § 54 des Geschmacksmustergesetzes) angepasst werden. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in weiteren Rechtsbereichen. Nach der Neuregelung wird der Streitwert nicht gemindert, sondern das Gericht kann in einem Rechtsstreit anordnen, dass die Gerichtskosten von einer Partei nur aus einem geringeren Streitwert zu erheben sind, wenn bei der Berechnung der Prozesskosten nach dem vollen Streitwert die wirtschaftliche Lage dieser Partei erheblich gefährdet würde. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Antrags dieser Partei. Folge dieser Anordnung ist auch, dass die Partei die Gebühren ihres Anwalts nur aus dem geringeren Streitwert zu entrichten hat und die Kosten der Gegenseite nur in der Höhe zu erstatten hat, wie sie bei dem niedrigeren Streitwert entstanden wären. Auf die Kostentragungspflicht der Gegenseite sowohl gegenüber ihrem Anwalt als auch gegenüber dem Gericht hat die Anordnung keine Auswirkung. Im Fall des Obsiegens der begünstigten Partei kann deren Anwalt von der Gegenseite die Erstattung der ungekürzten Gebühren verlangen.

§ 14 Absatz 2 UWG sieht einen „fliegenden Gerichtsstand“ vor. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen wurde. Wird die Verletzungshandlung mittels eines weit verbreiteten Massenmediums wie zum Beispiel im Internet begangen, können im Einzelfall sehr viele Gerichte angerufen werden. Diesen Umstand nutzen Kläger häufig aus und klagen bei dem für sie vermeintlich günstigsten Ge-

richt, so dass die Beklagten oftmals erheblich benachteiligt sind. Daher soll der „fliegende Gerichtsstand“ künftig nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden. Klagen aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sollen regelmäßig bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz bzw. seinen inländischen Aufenthaltsort hat. Dies wird mehr Waffengleichheit zwischen Klägern und Beklagten schaffen.

c) Anpassung der Regeln über unzulässige Nachrichten an europäisches Recht

§ 7 Absatz 2 Nummer 4 UWG wird dahingehend neu gefasst, dass über die dort bisher genannten Fälle hinaus die Werbung mit einer Nachricht (dieser Begriff ist in § 2 Absatz 1 Nummer 4 UWG legaldefiniert) auch dann stets eine unzumutbare Belästigung darstellt, wenn dabei gegen die in § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten besonderen Informationspflichten verstoßen wird oder der Empfänger aufgefordert wird, Websites aufzurufen, die gegen § 6 Absatz 1 TMG verstoßen. Diese Anpassung ist durch die Neufassung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2002/58/EG²⁾ durch Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2009/136/EG³⁾ veranlasst.

7. Änderung des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG

Die neuen Regelungen des § 12 UWG für die Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sollen auch auf die Abmahnungen nach dem Unterlassungsklagengesetz übertragen werden.

8. Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG

§ 97a UrhG wird neu gefasst.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird – mit einer auf der Neuregelung in Absatz 2 beruhenden Ergänzung – Satz 1 von Absatz 3. Die bisherige Begrenzung des Aufwendersatzes für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen in Absatz 2 wird durch die neue Wertvorschrift in § 49 GKG ersetzt. Darauf verweist dementsprechend zur Erleichterung der Rechtsanwendung der neue Satz 2 von Absatz 3. Die neue Wertvorschrift setzt für Urheberrechtsstreitsachen zwischen Rechtsinhabern und Privatpersonen, die gegenüber dem jeweiligen Rechtsinhaber bisher nicht zur Unterlassung einer konkreten Urheberrechtsverletzung verpflichtet sind, einen Streitwert von 1 000 Euro für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch fest – es sei denn, dies ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig. Dieser Streitwert im unteren Bereich der Gebührentabelle soll für Ansprüche gegenüber Privatnutzern gelten, die dem jeweiligen Rechtsinhaber gegenüber noch keine Unterlassungserklärung abgegeben haben. Ein Rechtsanwalt, der einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch gegenüber dem Verletzer außergerichtlich geltend macht, kann für diese Tätigkeit vom Verletzer – unter Zugrundelegung der Regelgebühr nach Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und unter Einschluss der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer – eine Vergütung in Höhe von 155,30 Euro verlangen.

²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³⁾ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

Im Interesse der Transparenz soll nach dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 die Regelung des § 174 BGB hinsichtlich des Erfordernisses einer Vollmachtsvorlage entsprechend Anwendung finden.

Mit dem neuen Absatz 2 werden Abmahnende gleichfalls im Interesse der Transparenz verpflichtet, im Abmahnschreiben Namen oder Firma des durch die abgemahnte Handlung Verletzten anzugeben (sofern die Abmahnung durch einen Vertreter – etwa einen Rechtsanwalt – erfolgt), ferner muss die Rechtsverletzung genau bezeichnet werden. Geltend gemachte Zahlungsansprüche sind zudem als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln. Wenn die Abmahnung mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung verbunden ist, muss angegeben werden, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Eine Abmahnung, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, ist unwirksam. Gibt ein Verletzer aufgrund einer solchen unwirksamen Abmahnung eine Unterlassungserklärung ab, ist diese gleichfalls unwirksam. Diese neue Regelung verfolgt den Zweck, dem Empfänger des Abmahnschreibens – in der Regel handelt es sich um Privatpersonen – deutlich zu machen, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Beträge errechnen und welche Verpflichtung ggf. von ihm begehrt wird. Er wird hierdurch eher in die Lage versetzt, zu erkennen, ob die Abmahnung berechtigt ist, oder nicht. Diese nun gesetzlich geregelten Informationspflichten sind für seriös arbeitende Marktteilnehmer bereits heute selbstverständlich. Um den Informationspflichten die ihnen gebührende Geltung zu verleihen und den Empfänger der Abmahnung vor übereilt – etwa aus Angst und Unkenntnis – abgegebenen Unterlassungsverpflichtungen mit Strafdrohungen zu bewahren, führt die Nichterfüllung der Informationspflichten sowohl zur Unwirksamkeit der Abmahnung als auch zur Unwirksamkeit einer ggf. durch den Abgemahnten abgegebenen Unterlassungsverpflichtung.

In Absatz 4 wird ein Gegenanspruch des Abgemahnten auf Ersatz der Aufwendungen zur Rechtsverteidigung eingeführt, wenn die Abmahnung unberechtigt oder im Sinne des neuen Absatzes 2 unwirksam ist. Wie auch bei missbräuchlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen können diese Aufwendungen des Abgemahnten bisher nur als Schadensersatzanspruch nach allgemeinem Deliktsrecht mit entsprechend schwieriger Beweisführung und erheblichem Prozessrisiko geltend gemacht werden. Der Gegenanspruch bei unberechtigten oder unwirksamen urheberrechtlichen Abmahnungen soll künftig die Waffengleichheit zwischen Abmahnendem und Abgemahntem stärken.

9. Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG

Für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen wird eine neue Wertvorschrift im Gerichtskostengesetz (GKG) geschaffen. Die Wertgebühren, die im gerichtlichen Verfahren sowohl von den Gerichten als auch von den Rechtsanwälten zu erheben sind, richten sich nach dem Zuständigkeitsstreitwert (§ 48 Absatz 1 GKG, § 23 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG). Dieser ist nach § 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach billigem Ermessen zu bestimmen. Mit der neu einzuführenden eigenen Streitwertvorschrift in § 49 GKG wird ein fester Streitwert von 1 000 Euro für bestimmte urheberrechtliche Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche, also ein Streitwert im unteren Bereich der Gebührentabelle, vorgeschlagen. Sie soll für Ansprüche gegenüber Privatnutzern gelten, die dem jeweiligen Rechtsinhaber gegenüber noch keine Unterlassungserklärung abgegeben haben. Jedoch ist aufgrund der in § 49 Absatz 1, 2. Halbsatz vorgeschlagenen Regelung ein Abweichen vom Streitwert von 1 000 Euro nach oben oder unten möglich, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles der Wert von 1 000 Euro unbillig ist. Vergleichbare Regelungen, die das Abweichen von einem bestimmten Wert zulassen, wenn dieser nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist, finden sich in den §§ 44 Absatz 3, 45 Absatz 3, 47 Absatz 2, 48 Absatz 3, 49 Absatz 2, 50 Absatz 3 und 51 Absatz 3 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Fam-GKG).

Auch für Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird eine eigenständige für die Gebührenberechnung relevante Wertvorschrift in das Gerichtskostengesetz eingestellt. Einen Zuständigkeitsstreitwert, der bei den verfahrensrechtlichen Vorschriften einzufügen wäre, gibt es in diesen Verfahren wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts nicht. Der Kostenstreitwert soll sich nach § 51 Absatz 2 GKG-E nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache bestimmen. Hat die Sache für den Beklagten erheblich weniger Bedeutung als für den Kläger, ist der Streitwert angemessen zu mindern, § 51 Absatz 3 Satz 1 GKG-E. Bestehen keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts, sieht das Gesetz einen fiktiven Streitwert von 1 000 Euro vor, § 51 Absatz 3 Satz 2 GKG-E.

Durch die Einschränkung der bisher möglichen großzügigen Festsetzung des Streit- bzw. Gegenstandswerts wird der finanzielle Anreiz für wettbewerbsrechtliche und urheberrechtliche Abmahnungen deutlich verringert, der der Hauptgrund für die bestehenden Missstände ist.

Die in den §§ 49 und 51 GKG vorgesehenen Wertvorschriften werden in vielen Fällen zu spürbar geringeren Gebühren führen. Abgemahnten werden heute in Abmahnschreiben ausdrücklich weitere hohe Folgekosten angedroht, wenn sie die mit Abmahnungen vorgelegten „Vergleichsangebote“ hinsichtlich der zu erstattenden Kosten nicht annehmen. Sie stehen daher oft vor der Wahl, die Vergleichsangebote mit tatsächlich immer noch recht hohen Kosten anzunehmen oder das für sie nicht abschätzbare Risiko noch weit darüber liegender Kosten für den Fall einer gerichtlichen Klärung einzugehen. Hier helfen die vorgeschlagenen neuen Regelungen, denn die Abgemahnten werden nunmehr eher selbst erkennen können, ob die kostenbegrenzenden Regelungen in ihrem Fall anzuwenden und eingehalten worden sind.

III. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hinsichtlich des Artikels 9 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (GG). Die Änderung ist dem dort aufgeführten Gebiet „Urheberrecht“ zuzuordnen.

Hinsichtlich des Artikels 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes), des Artikels 2 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung), des Artikels 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz), des Artikels 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung), des Artikels 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs), des Artikels 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), des Artikels 8 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes) und des Artikels 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes) ergibt sie sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Dabei sind die Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz, in der Rechtsdienstleistungsverordnung und im Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz dem Gebiet „Rechtsberatung“ zuzuordnen, wobei Artikel 1 Nummer 5 (Änderung von Bußgeldtatbeständen) auch dem Gebiet „Strafrecht“ unterfällt. Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sind dem Gebiet „Rechtsanwaltschaft“ zuzuordnen. Die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Unterlassungsklagengesetzes sind dem Gebiet „bürgerliches Recht“ zuzuordnen, wobei die Änderung des Unterlassungsklagengesetzes auch dem Gebiet „gerichtliches Verfahren“ unterfällt. Die Änderung des Gerichtskostengesetzes ist dem Gebiet „gerichtliches Verfahren“ zuzuordnen.

Hinsichtlich des Artikels 7 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die dort enthaltenen Bestimmungen betreffen den wirtschaftlichen Wettbewerb und den Verbraucherschutz. Solche Bestimmungen fallen unter das Recht der Wirtschaft im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (BVerfGE 26,

246, 254). Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des § 20 UWG, bei dem es sich um eine bußgeldrechtliche Vorschrift handelt, ergibt sich darüber hinaus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht es im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich, dass die in Artikel 7 geregelte Materie bundesgesetzlich geregelt wird. Die Rechtsfolgen unerlaubter Telefonwerbung müssen ebenso wie das bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geltende Recht bundesweit einheitlich geregelt werden. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde den Rechtsverkehr dazu zwingen, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Unterschiedliche Regelungen in diesen Bereichen würden zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen und wären von Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung.

Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG können für Angelegenheiten, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, selbstständige Bundesoberbehörden und neue unmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden. Die Vorschrift ermöglicht es auch, eine neue Aufgabe auf bereits bestehende Bundesoberbehörden und bundesunmittelbare Rechtsträger zu übertragen, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die nach ihren typischen Merkmalen von einer für das gesamte Bundesgebiet zuständigen zentralen Stelle erledigt werden kann. Eine Übertragung in diesem Sinne war nicht nur für die Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung möglich, die ohne Einsatz automatischer Anrufmaschinen erfolgt, sondern ist auch für die Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung geboten, die mittels automatischer Anrufmaschinen erfolgt. Denn auch im letzteren Fall lassen sich Hinweise darauf schriftlich, über telefonische Anzeigen oder mittels Eingaben auf der Internetseite der Behörde entgegennehmen. Daher kann der Bund der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Aufgabe der Verfolgung des neuen Bußgeldtatbestands des § 20 Absatz 1 UWG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG zur Herausbildung einer einheitlichen Verfolgungspraxis zuweisen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Mit Artikel 7 Nummer 1 werden zusätzliche Anforderungen der geänderten Richtlinie 2002/58/EG⁴⁾ für die innerstaatliche Regelung von unerbetenen Nachrichten in das deutsche Recht umgesetzt.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

⁴⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Regelungen zu Inkassomaßnahmen

Die in § 11a des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vorgesehenen Darlegungs- und Informationspflichten sollen sicherstellen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner die notwendigen Angaben zum Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums, erhält, aus denen sich Rückschlüsse auf die Berechtigung der geltend gemachten Forderung ergeben können. Da in § 11a Absatz 1 Satz 1 und 2 RDG-E nur Darlegungs- und Informationspflichten begründet werden, die für seriös arbeitende Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, selbstverständlich sind, wird mit dieser Verpflichtung für die Mehrheit der seriösen Marktteilnehmer kein bürokratischer Mehraufwand und damit auch kein Kostenaufwand begründet.

bb) Regelungen zur unerlaubten Telefonwerbung und zu Gewinnspieldiensten

Die Details der Berechnungen zur Änderung des Erfüllungsaufwands aufgrund der vorgeschlagenen Regeln zur unerlaubten Telefonwerbung und zu Gewinnspieldiensten können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Den Berechnungen wurde zugrunde gelegt, dass durch das Textformerfordernis die Anzahl der abgeschlossenen Gewinnspieldienstverträge pro Jahr von (geschätzt) 40 000 auf (geschätzt) 30 000 sinken könnte. Bei 30 000 Gewinnspieldienstverträgen pro Jahr ergibt sich aufgrund des Textformerfordernisses für die Wirtschaft pro Jahr eine Belastung in Höhe von 7 500 Stunden und 197 000 Euro.

Bei 30 000 Verträgen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen von durchschnittlich 500 Euro ergibt sich eine jährliche Entlastung der Bürger in Höhe von 10 000 Stunden und 5 000 000 Euro.

cc) Regelungen zu Abmahnungen

Um den Erfüllungsaufwand, den die vorgeschlagenen Regelungen zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auslösen, zu berechnen, wurde zunächst das Statistische Bundesamt gebeten, Statistiken zum Umfang von Abmahnungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen. Dort konnten aber keine Daten ermittelt werden.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands betreffend Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb basiert deshalb auf einer Studie der Trusted Shops GmbH, die 2009 ihre Mitgliedsbetriebe zum Thema Abmahnungen befragt hat. Danach hat jeder Onlineshop in der Bundesrepublik Deutschland 1,6 Abmahnungen pro Jahr erhalten. Dieser Wert wurde um diejenigen Abmahnungen bereinigt, die die Verletzung gewerblicher Schutzrechte betreffen. Demnach hat jeder Onlineshop 1,3 Abmahnungen aus lauterkeitsrechtlichen Gründen erhalten. Darüber hinaus wurde über eine Studie des Fachmagazins iBusiness ermittelt, dass in der Bundesrepublik Deutschland 255 500 Onlinehändler tätig sind. In dieser Zahl sind bereits 105 500 eBay-Händler enthalten, die aufgrund ihrer geringeren Kenntnis der Rechtslage besonders von Abmahnungen aus lauterkeitsrechtlichen Gründen betroffen sind.

Mit diesen Daten lässt sich hochrechnen, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Onlinehandel insgesamt jährlich von ca. 332 000 Abmahnungen aus lauterkeitsrechtlichen Gründen betroffen ist. Auf Grundlage einer Schätzung erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass solche Abmahnungen aufgrund dieses Gesetzes um 50 Prozent abnehmen werden und außerdem der Gegenstandswert erfolgreicher Abmahnungen um 50 Prozent sinken wird. Die Ermittlung der Jahreswerte für Zeitaufwand und Kosten vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Entlastungen in diesen beiden Bereichen können den beigefügten Anlagen 3 und 4 entnommen werden. Dabei wurden der zeitliche Aufwand und der Gegenstandswert geschätzt und als Lohnkostensatz der Durchschnittswert im Handel laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angesetzt.

Die Einführung einer Wertvorschrift für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen sowie eines Kostenerstattungsanspruchs des unberechtigt Abgemahnten ist nicht mit unmittelbarem Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates verbunden. Diese Regelungen sind Rechtsfolgen von Rechtsverstößen. Für die ganz überwiegende Mehrzahl der sich gesetzeskonform verhaltenen Privatpersonen und Rechtsinhaber gelangen die neu eingeführte Wertvorschrift und der Gegenanspruch nicht zur Anwendung. Ferner erfolgt mit der Wertvorschrift im Gerichtskostengesetz nur eine effizientere Ausgestaltung der bisher geltenden Begrenzung des Anwendungssatzes für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen in § 97a Absatz 2 Urheberrechtsgesetz. Der Gegenanspruch des unberechtigt Abgemahnten stärkt die Waffengleichheit zwischen Rechtsinhaber und vermeintlichem Rechtsverletzer.

Da in § 97a Absatz 2 Satz 1 UrhG-E nur Darlegungs- und Informationspflichten begründet werden, die für seriös arbeitende Personen selbstverständlich sind, wird mit dieser Verpflichtung für die Mehrheit der seriösen Marktteilnehmer kein bürokratischer Mehraufwand und damit auch kein Kostenaufwand begründet.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Regelungen zu Inkassomaßnahmen

Durch die vorgeschlagenen Regeln zu Inkassomaßnahmen entstehen keine wesentlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte.

Durch die Pflicht zur Übermittlung von Informationen über den Widerruf der Registrierung an die Gewerbebehörden und die Mitteilungspflicht im Fall des Bekanntwerdens von Tätigkeiten nicht registrierter aber registrierungspflichtiger Inkassounternehmen entsteht für die Registrierungsbehörden ein Erfüllungsaufwand, der sicher unter 100 Fällen jährlich liegen wird. Dasselbe gilt für die erweiterten Widerrufsmöglichkeiten. Aufgrund der geringen Häufigkeit sind hierdurch keine Mehr- oder Minderkosten zu erwarten.

Ebenso bestehen durch die für den Bereich des Rechtsdienstleistungsrechts vorgeschlagenen erweiterten Möglichkeiten, Auflagen zu erlassen und bei der Verletzung von Auflagen-, Melde- und Darlegungspflichten Bußgeldbescheide zu erlassen, keine erheblichen Mehr- oder Minderkosten, da die Zahl der betroffenen Fälle insofern voraussichtlich unter 150 Fällen jährlich liegen wird.

bb) Regelungen zur unerlaubten Telefonwerbung

Durch den Gesetzentwurf wird die bereits geltende Bußgeldvorschrift des § 20 Absatz 1 UWG für unerlaubte Werbeanrufe, die von einer natürlichen Person durchgeführt werden (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG), auf unerlaubte Werbeanrufe erstreckt, die unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine erfolgen (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG). Als zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist auch hier die Bundesnetzagentur vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur wird auch in den Fällen der nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG unerlaubten Telefonwerbung regelmäßig tätig werden, wenn sie von den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern, den Verbraucherzentralen oder von anderen Stellen von einer solchen Ordnungswidrigkeit Kenntnis erlangt.

Nach dem oben genannten Bericht des Bundesministeriums der Justiz gingen bei der Bundesnetzagentur im zehnmonatigen Untersuchungszeitraum von September 2009 bis Juni 2010 rund 40 000 Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG ein. Es ist daher von einem jährlichen Arbeitsvolumen von ca. 50 000 Beschwerden auszugehen.

Bereits bisher ist die Bundesnetzagentur in solchen Fällen tätig geworden und hat von der ihr nach § 67 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, die Abschaltung von Rufnummern anzuordnen und Rechnungslegungsverbote auszusprechen.

Obwohl die Bundesnetzagentur bereits bisher mit Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG befasst war, dürfte die Übertragung der Befugnis, in solchen Fällen eine Geldbuße festzusetzen, zu Mehraufwand führen, nämlich bei der Erfassung solcher Anrufe und bei der Durchführung der Bußgeldverfahren. Es dürften Sachausgaben von jährlich rund 260 000 Euro sowie einmalig 200 000 Euro anfallen. Außerdem dürften Personalmehrausgaben im höheren, mittleren und gehobenen Dienst von jährlich etwa 880 000 Euro anfallen. Der Personalbedarf wird voraussichtlich durch vier zusätzliche Stellen im höheren Dienst, 6,5 Stellen im gehobenen Dienst und 10,5 Stellen im mittleren Dienst gedeckt. Die Personalkosten wurden auf Basis der Personalbedarfsermittlung für die Bundesnetzagentur bei der Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berechnet. Bei den Sachkosten wurde die Sachkostenpauschale in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Erhöhung der Bußgelddrohung bei unerlaubter Telefonwerbung ohne Einsatz von automatischen Anrufmaschinen dürfte die Zahl der Beschwerden wegen solcher Anrufe pro Jahr von 50 000 auf 35 000 sinken. Dies hat für die Verwaltung, konkret für die Bundesnetzagentur, eine Entlastung bei der Bearbeitung von Beschwerden in diesem Bereich in Höhe von 15 000 Stunden und 580 000 Euro zur Folge.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

cc) Übrige Regelungen

Von den übrigen vorgeschlagenen Regeln sind keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

3. Weitere Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen im Inkassowesen und die vorgeschlagene Formvorschrift für Verträge über Gewinnspieldienste können zwar bei den betroffenen Wirtschaftskreisen zu einem Mehraufwand führen, der sich allerdings in überschaubaren Grenzen halten wird, während der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Missbräuchen im Inkassowesen sowie vor übereilten und oftmals mit erheblichen finanziellen Folgen verbundenen Vertragsabschlüssen deutlich erhöht wird. Zudem kommen nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die betroffenen Wirtschaftskreise in den Genuss der mit den im Inkassowesen vorgesehenen Darlegungs- und Informationspflichten und der mit dem vorgesehenen Formerfordernis bei Gewinnspieldiensten verbundenen erhöhten Transparenz und Beweisbarkeit.

Die Einführung eines neuen Bußgeldtatbestands für unerlaubte Werbeanrufe nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG sowie der auf 300 000 Euro erhöhte Höchstbetrag der Geldbuße für unerlaubte Werbeanrufe sowohl nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG als auch nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG schützen vor unzumutbarer Belästigung und vor Übertreibung und verbessern damit den Verbraucherschutz. Die Verbotstatbestände des § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UWG bleiben unverändert. Gegenstand der Neuregelungen sind lediglich die Rechtsfolgen bei entsprechenden Verstößen. Für die ganz überwiegende Mehrzahl der sich gesetzeskonform verhaltenden Wirtschaftskreise sind mit der Neuregelung also keine Kostensteigerungen verbunden.

Auch die vorgeschlagenen Regeln zu den Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Urheberrechtsgesetz und dem Unterlassungsklagengesetz dürften zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Wirtschaft führen, während sie die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Gewerbetreibende, insbesondere kleinere und mittlere Gewerbebetriebe vor überteuerten Abmahnungen wirksam schützen.

Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht des RDG)

Die Neuregelung in § 11a macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 11a RDG)

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf schlägt vor, neue Darlegungs- und Informationspflichten für alle registrierten Personen einzuführen, die Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen nach Absatz 2 erbringen. Darunter fallen neben den Inkassounternehmen auch registrierte Inhaber einer Alterlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, deren Registrierung die Erbringung von Inkassodienstleistungen umfasst, sowie Personen, die nach § 15 nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Erbringung von Inkassodienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

Nicht von der Neuregelung erfasst wird dagegen die Geltendmachung von Forderungen, die nicht dem Inkassobegriff des § 2 Absatz 2 unterfällt. Dies betrifft insbesondere die Fälle des Factoring sowie des Forderungskaufs, bei denen die Person, die die Forderung erwirbt, diese im eigenen Namen einzieht und anders als beim Inkasso auf fremde Rechnung auch das volle Ausfallrisiko für die Forderung übernimmt. Insofern gelten für die Unternehmen, die solche Forderungen geltend machen, die allgemeinen Regelungen über den Inhalt und die Bestimmtheit von Zahlungsaufforderungen und Mahnschreiben.

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die von einem Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson alle Angaben erhält, die sie benötigt, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich gegebenenfalls gegen sie zur Wehr zu setzen. Derzeit besteht eine solche gesetzliche Pflicht zur schlüssigen Darlegung des geltend gemachten Anspruchs im Mahnschreiben nicht. Dies führt dazu, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher oft nicht über die Informationen verfügen, die sie benötigen, um die Berechtigung der gegen sie erhobenen Forderungen – insbesondere auch der Ansprüche auf Erstattung von Verzugszinsen, der Inkassovergütung und der sonstigen Inkassokosten wie Auslagen und Umsatzsteuer oder eines weiteren Verzugschadens – zu beurteilen.

Diese geltende Rechtslage nutzen einige Inkassounternehmen, darunter insbesondere solche, die mit der Eintreibung zweifelhafter Forderungen aus Internetgeschäften oder aus telefonisch geschlossenen Verträgen befasst sind, gezielt aus, um Informationen zum Auftraggeber, zum Forderungsgrund und zu den weiteren Nebenkosten zu verschweigen. Das Fehlen solcher Informationen führt dazu, dass Privatpersonen über ihre Zahlungspflicht verunsichert sind und noch seltener gerichtlich gegen die geltend gemachten Forderungen vorgehen. Dies hat wiederum zur Folge, dass dann auch die im gerichtlichen Verfahren erfolgende Schlüssigkeitsprüfung häufig nicht als Korrektiv eingreifen kann.

Die unter § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Satz 2 neu geregelten Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassounternehmen sollen insofern auf der Ebene des Berufsrechts Abhilfe in einem Bereich schaffen, in dem es in der Vergangenheit gerade durch die mit dem Forderungseinzug beruflich befassten Unternehmen gehäuft zu Missbrauch und überhöhten Rechnungen gekommen ist. Dabei gehen die Angaben, die künftig in dem Mahnschreiben enthalten sein müssen, inhaltlich nicht über die Inhalte einer seriösen Zahlungsaufforderung oder eines Mahnbescheidsantrags hinaus. Sie sind aber so konkret gefasst, dass hieran auch Sanktionen geknüpft werden können (vgl. hierzu die Begründung zu § 14 und zu § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2).

Die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a Absatz 1 Satz 1 gelten anders als die Darlegungs- und Informationspflicht nach § 11a Absatz 1 Satz 2 unmittelbar.

Zu Satz 1

Gemäß Satz 1 sollen die Angaben den Privatpersonen mit der ersten Geltendmachung der Forderung, das heißt in der Regel mit der ersten Zahlungsaufforderung, durch den Inkassounternehmer übermittelt werden. Wenn eine Nebenforderung (zum Beispiel für Zinsen) erst nachträglich geltend gemacht wird, müssen die Darlegungs- und Informationspflichten bei der ersten Geltendmachung der entsprechenden Nebenforderung beachtet werden. Eine bestimmte Form wird für die Übermittlung der Informationen nicht vorgesehen. Wesentlich ist jedoch, dass die Informationen in oder jedenfalls gemeinsam mit der entsprechenden Zahlungsaufforderung übermittelt werden. Nicht ausreichend wäre es daher, wenn die entsprechenden Informationen lediglich zur Einsicht ins Internet gestellt und die Privatperson auf diese Einsichtsmöglichkeit hingewiesen würde. Die Informationen müssen in klarer und verständlicher Weise erfolgen und für die durchschnittlichen Adressaten der Zahlungsaufforderung ohne weiteres verständlich sein. Sie müssen dem Schreiben ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfe den Grund ihrer Inanspruchnahme und den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt sowie die genaue Höhe und ggf. Berechnung der gegen sie erhobenen Haupt- und Nebenforderungen entnehmen können.

Die einzelnen Mindestangaben sind in den Nummern 1 bis 6 geregelt:

Zu Satz 1 Nummer 1

Die Person der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist mit ihrem vollen Namen oder ihrer Firma zu benennen. Die Firma muss dabei einen Zusatz enthalten, aus dem die

Rechtsform beziehungsweise die Kaufmannseigenschaft des Unternehmens zu ersehen ist (§ 17 des Handelsgesetzbuches). Ziel dieser Regelung in Verbindung mit der Regelung in Satz 2 ist, dass die Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers durch die Privatperson zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Auftraggeberin oder Auftraggeber im Sinne von Nummer 1 ist immer die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner des Inkassounternehmens. Typischerweise werden die Person, die das Inkassounternehmen beauftragt hat, und die Person, der die Forderung zusteht, identisch sein, denn ein Inkassounternehmen treibt Forderungen in der Regel an Stelle der berechtigten Person aufgrund einer Inkassovollmacht oder -zession ein. Denkbar ist jedoch auch, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nicht mit der Forderungsinhaberin oder dem Forderungsinhaber identisch ist, etwa weil die Forderung im Wege der stillen Zession an ein Kreditinstitut abgetreten wurde. In einem solchen Fall bleibt die Sicherungszedentin oder der Sicherungszedent nach dem Vertrag weiterhin befugt, die Forderung geltend zu machen und gegebenenfalls auch ein Inkassounternehmen mit der Einziehung zu beauftragen. In diesem Fall muss nur der Name der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, nicht aber der Name der tatsächlichen Forderungsinhaberin oder des Forderungsinhabers genannt werden. Ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass auch der Name der Person, der die Forderung zusteht, benannt wird, besteht in diesen Fällen nicht.

Zu Satz 1 Nummer 2

Um der Verunsicherung von Privatpersonen durch die Geltendmachung nicht bestehender Forderungen entgegenzuwirken, verpflichtet Nummer 2 die Inkassounternehmen zukünftig, den Forderungsgrund zu bezeichnen. Dies hat in erster Linie durch einen Hinweis auf den Vertragstyp (zum Beispiel „Kauf“, „Miete“, „Darlehen“, „Dienstvertrag“) oder auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage (zum Beispiel „unerlaubte Handlung“, „ungerechtfertigte Bereicherung“) zu erfolgen. Darüber hinaus verlangt die Vorschrift, bei Verträgen den Vertragsgegenstand darzulegen. Dafür bedarf es summarischer, für die Privatperson aber hinreichend genauer Hinweise, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren. Darüber hinaus ist das Datum des Vertragsschlusses konkret zu benennen. Bei gesetzlichen Ansprüchen bedarf es nach dem Sinn und Zweck der Regelung näherer Angaben, die Aufschluss über die Herkunft der Forderung geben. Nicht ausreichend wäre es zum Beispiel für die Bestimmung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung, lediglich die Begründung „aus Schadensersatz“ anzugeben. Stattdessen müssten konkretisierende Angaben zur Handlung, dem Handlungszeitpunkt oder dem verletzten Rechtsgut erfolgen, damit die in Anspruch genommene Person die Berechtigung der Forderung einschätzen kann. Werden neben der Hauptforderung sonstige Nebenforderungen geltend gemacht, ist auch für diese – soweit nicht für Zinsansprüche die besonderen Vorschriften gelten – der jeweilige Forderungsgrund darzulegen.

Zu Satz 1 Nummer 3

Die Darlegungs- und Informationspflicht nach Nummer 3 soll Privatpersonen helfen, die Zinsberechnung in Bezug auf Haupt- und Nebenforderungen besser nachzuvollziehen. Es sollen keine Zweifel darüber aufkommen, in welcher Höhe und zu welchem Fälligkeitszeitpunkt der geforderte Betrag zu entrichten ist. Zugleich sollen damit Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, verpflichtet werden, die Zinsforderungen einer Schlüssigsprüfung zu unterziehen, bevor sie sie in Rechnung stellen.

Nach Nummer 3 bedarf es zunächst der Klarstellung, ob sich die Zinsforderung auf die Ursprungsforderung oder eine Nebenforderung (zum Beispiel aus Mahn- und Inkassokosten) oder auf beide Forderungen bezieht. Ebenso bedarf es der Klarstellung, in welcher Höhe Zinsen für die jeweilige Forderung geltend gemacht werden, da sich die Höhe der Zinssätze für Haupt- und Nebenforderung unterscheiden kann. Die Verpflichtung zur An-

gabe des Zeitraums, für den Zinsen geltend gemacht werden, soll einer Privatperson die Prüfung erleichtern, ob in dem genannten Zeitraum tatsächlich Verzug vorlag, der als grundsätzlich vertragswidriges Verhalten nach § 288 BGB notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung von Verzugszinsen ist.

Zu Satz 1 Nummer 4

Inkassounternehmen sollen durch die Neuregelung verpflichtet werden, die Schuldnerin oder den Schuldner gesondert darauf hinzuweisen, aufgrund welcher Umstände sie einen über § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB hinausgehenden Zinssatz geltend machen. Ein Anspruch auf höhere Zinsen kann sich bei einer gesetzlichen Sonderregelung oder einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung aus § 288 Absatz 3 BGB ergeben. Ein entsprechender Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens kann aber auch aus § 288 Absatz 4 BGB in Verbindung § 280 Absatz 1 und 2 und § 286 Absatz 1 BGB folgen. Letzterer greift insbesondere beim Verlust von Anlagezinsen oder bei erhöhten Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Bankdarlehens. Aufgrund seiner Darlegungs- und Informationspflicht muss ein Inkassounternehmer eine Privatperson summarisch über alle wesentlichen Umstände informieren, die die erhöhte Zinsforderung bzw. den angesprochenen Zinsschadensersatzanspruch begründen.

Zu Satz 1 Nummer 5

Soweit nach der Verordnung zu § 4 RDGEG eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten erstattungsfähig sind, sind diese unter Angabe von Art, Höhe und Entstehungsgrund genau zu bezeichnen. Die Inkassovergütung ist das Entgelt, das die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und das Inkassounternehmen für den Forderungseinzug vereinbart haben. Zum Begriff der sonstigen Inkassokosten vgl. die Begründung zu Artikel 3.

Zu Satz 1 Nummer 6

Die Vorschrift dient der Verhinderung der unberechtigten Weiterberechnung von Umsatzsteuer. Soweit Umsatzsteuer auf die Inkassovergütung geltend gemacht wird, wird das Inkassounternehmen verpflichtet zu erklären, dass seine Auftraggeberin oder sein Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Denn bei einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die an das Inkassounternehmen gezahlte Vorsteuer selbst in (Vorsteuer)-Abzug bringen, so dass ihr oder ihm kein materieller Schaden entsteht. Dieser materielle Rechtsgedanke liegt auch § 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO zugrunde (vgl. dazu die Begründung der Norm in der Bundestagsdrucksache 12/6962, S. 111, die der Auffassung des Bundesfinanzhofs folgt, BStBl 1990 II, S. 584). Da die Privatperson von der Vorsteuerabzugsberechtigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in der Regel keine Kenntnis haben wird, begründet der Gesetzentwurf eine Darlegungspflicht für das Inkassounternehmen. Das Inkassounternehmen wird hierdurch verpflichtet, sich bei der auftraggebenden Person rückzuversichern, ob eine Weiterberechnung von Umsatzsteuer mangels Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zu Satz 2

Die in Satz 2 genannten Informationspflichten entstehen anders als die Darlegungs- und Informationspflichten nach Satz 1 nur auf Anfrage.

Zu Satz 2 Nummer 1

Die Angabe der Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers soll gemeinsam mit der Informationspflicht nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine sichere Identitätsfeststellung ermöglichen und so der in Anspruch genommenen Person, die sich gegen die Forderung wehren möchte, ein gerichtliches Vorgehen gegen den oder die Auftraggeber erleichtern. Auf die Angabe der Anschrift kann nur verzichtet werden, wenn dargelegt

wird, dass der Benennung der Anschrift besondere Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (zum Beispiel: Wiederholte Bedrohung oder Stalking durch die Schuldnerin oder den Schuldner, Sperrerklärung zugunsten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nach § 96 der Strafprozessordnung).

Zu Satz 2 Nummer 2

Die Darlegung der wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses soll die Informationspflicht nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergänzen und der Privatperson die Möglichkeit geben, zusätzliche Informationen über den geltend gemachten vertraglichen Anspruch zu erhalten, wenn hierfür die konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums nicht ausreicht. Zu den wesentlichen Umständen des Vertragsschlusses zählen insbesondere Angaben zur Art und Weise des Vertragsschlusses (zum Beispiel telefonisch, per Internet oder mündlich an der Haustür).

Zu Absatz 2

Die sich aus Absatz 1 ergebenden Darlegungs- und Informationspflichten bestehen nur gegenüber Privatpersonen. Die Legaldefinition in Absatz 2 erstreckt den besonders schutzwürdigen Personenkreis über den Verbraucherbegriff in § 13 BGB hinaus auf alle Personen, gegen die Forderungen aus einem nicht geschäftlichen Kontext erhoben werden. Damit werden insbesondere auch Adressaten von Inkassotätigkeiten erfasst, die sich auf Schadensersatzforderungen aus Urheberrechtsverletzungen im Internet beziehen. Ausgenommen bleiben in Anlehnung an § 13 BGB Adressaten von Inkassotätigkeiten für Forderungen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners stehen. Hierdurch werden Widersprüche zu Regelungen der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) von vornherein vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 14 RDG)

Der Widerrufstatbestand des § 14 Nummer 3, der für den Widerruf der Registrierung wegen dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen bisher zwei Regelbeispiele enthält, soll um einen weiteren Regelfall ergänzt werden, um die Durchsetzung der neuen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a zu gewährleisten. Bei beharrlichen Verstößen gegen die neuen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a hat die zuständige Behörde die Registrierung einer Person, die Inkassodienstleistungen erbringt, zu widerrufen.

Grund für diese Neuregelung ist, dass von der Möglichkeit des Widerrufs einer Inkassoregistrierung nach § 14 Nummer 3 aufgrund dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen trotz steigender Verbraucherbeschwerden über unseriöse Inkassotätigkeiten bislang vergleichsweise selten Gebrauch gemacht wird. Ein Hauptgrund dafür dürfte sein, dass die Voraussetzungen des § 14 Nummer 3 nicht so schnell und zweifelsfrei feststellbar sind, wie etwa die der Nummer 2 (Widerruf bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung) und der Nummer 4 (Ausscheiden der qualifizierten Person ohne fristgerechte Benennung einer neuen Person).

Mit der Neuregelung soll daher eine Widerrufsmöglichkeit auch bei der beharrlichen Verletzung der neuen berufsrechtlichen Pflichten nach § 11a geschaffen werden. Verstöße gegen diese Vorschrift sind leicht feststellbar, so dass bei beharrlicher Verletzung dieser Pflichten die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen begründet ist. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität dieser Maßnahme und des Erfordernisses der Beharrlichkeit wird die zuständige Behörde, wenn sie erstmalig die Verletzung von Darlegungs- und Informationspflichten feststellt, allerdings regelmäßig zunächst eine Geldbuße nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2 – neu – verhängen (vgl. hierzu auch die Begründung

zu Nummer 5) oder zum Mittel der Auflage nach § 10 Absatz 3 greifen, bevor sie die Registrierung aufhebt.

Zu Nummer 4 (§ 15 RDG)

Die Neuregelung erstreckt die Handlungspflicht in § 15 Absatz 2 Satz 1 auf den Inhalt der Meldung nach § 15 Absatz 2 Satz 2. Dadurch wird § 15 Absatz 2 Satz 2 von der Bußgeldvorschrift des § 20 Absatz 2 Nummer 3 erfasst. Das heißt, auch unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldungen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 können zukünftig bußgeldrechtlich geahndet werden.

Zu Nummer 5 (§ 20 RDG)

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die bestehenden Bußgeldtatbestände zu erweitern, um auch mithilfe des Bußgeldrechts auf die Einhaltung der Berufspflichten registrierter Personen hinzuwirken. Zugleich schaffen die neuen Tatbestände bereits im Vorfeld des Widerrufs der Registrierung Sanktionsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden. Geldbußen können nicht nur gegen natürliche Personen, sondern unter den Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt werden, wenn ihnen das ordnungswidrige Handeln einer ihrer Leitungspersonen als betriebsbezogene Pflichtverletzung zugerechnet wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst alle Bußgeldtatbestände zusammen, die nur vorsätzlich verwirklicht werden können. Er übernimmt die bisherigen Bußgeldtatbestände des § 20 Absatz 1 mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen und ergänzt sie in Nummer 3 um einen neuen Tatbestand zur Bewehrung vollziehbarer Auflagen nach § 10 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4

Die alten Regelungen des § 20 Absatz 1 werden nunmehr in neuer, chronologischer Reihenfolge zitiert.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Neuregelung in Nummer 3 ermöglicht die Verhängung einer Geldbuße im Fall des Verstoßes gegen vollziehbare Auflagen nach § 10 Absatz 3. Damit erweitert sie das Sanktionsinstrumentarium der Registrierungsbehörden zum Schutz des Rechtsverkehrs vor unseriösen Geschäftspraktiken aller in § 10 benannten Personen. Insbesondere soll sie jedoch den Registrierungsbehörden eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit gegen unseriöse Inkassodienstleister geben.

Auflagen können von der Registrierungsbehörde entweder als Nebenbestimmung der Registrierung oder – auch nach der Registrierung und ohne dass diese mit einem Aufgabenvorbehalt versehen war – als selbständiger Verwaltungsakt erlassen werden. Auch als Nebenbestimmung ist eine Auflage im Sinne des § 10 Absatz 3 selbständig anfechtbar. Vollziehbar ist eine Auflage, wenn sie nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt worden ist oder die Auflage unanfechtbar geworden ist.

Gegenstand einer Auflage nach Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 muss eine Bestimmung sein, die der registrierten Person ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt (vgl. § 36 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und die zum Schutz der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist (zum Beispiel: Dokumentationspflicht zwecks Nachweises der Durchführung von Schlüssigkeits-

prüfungen oder das Gebot, eine konkret bezeichnete unseriöse Geschäftspraxis zu unterlassen).

Zu Absatz 2

Durch die Neuregelung in den Nummern 1 bis 4 werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig erfüllt werden können.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Aufgrund des neuen Bußgeldtatbestands in Nummer 1 können im Fall von Vorsatz oder Fahrlässigkeit Verstöße gegen die in §11a Absatz 1 Satz 1 neu festgelegten Darlegungs- und Informationspflichten auch mit Geldbußen sanktioniert werden. Ordnungswidrig ist bereits eine einmalige Verletzung von einzelnen Darlegungs- und Informationspflichten. Aufgrund des Opportunitätsprinzips (§ 47 Absatz 1 OWiG) ist es der Registrierungsbehörde jedoch möglich, von der Ahndung einmaliger Verstöße abzusehen. Die Einführung des neuen Bußgeldtatbestandes ist im Interesse einer wirksamen Überwachung der Erfüllung der Darlegungs- und Informationspflichten geboten. Durch sie wird den Registrierungsbehörden unabhängig von einem Widerruf der Inkassoregistrierung eine weitere Sanktionsmöglichkeit in Form einer Geldbuße an die Hand gegeben.

Das Reaktionsspektrum der Aufsichtsbehörden wird durch diese neue Möglichkeit erweitert, ohne dass von dem Grundsatz abgerückt werden soll, bei erheblichen Rechtsverstößen zum Nachteil der Rechtsuchenden frühzeitig das Widerrufsverfahren einzuleiten. Eine Rückkehr zu dem früheren gestuften Sanktionssystem, bei dem einem Widerruf regelmäßig ein Rügeverfahren vorzuschalten war, soll hiermit nicht einhergehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 1 gelten für die in § 11a Absatz 1 Satz 2 geregelten Darlegungs- und Informationspflichten, die erst auf Anfrage entstehen, entsprechend.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Durch die Neuregelung in Nummer 3 soll im Fall von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ein Bußgeldtatbestand für alle ausländischen, im Inland nur vorübergehend tätigen Inkassounternehmen geschaffen werden, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 erfüllen und gegen ihre Meldepflicht nach § 15 Absatz 2 Satz 1 verstoßen. Insofern bestand bislang eine Regelungslücke. Ein Sanktionsbedürfnis besteht bei Verletzung der Meldepflicht prinzipiell für alle in § 15 Absatz 1 genannten Personen, so dass keine Einschränkung auf Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgenommen wurde. Konkreter Anlass für die Neuregelung ist jedoch der Umstand, dass vermehrt Verbraucherbeschwerden auch gegen unseriöse Inkassounternehmen erhoben werden, die im europäischen Ausland niedergelassen sind und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend oder gelegentlich tätig werden. Mit dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) – Rb Geldstrafen – wurde ein Instrument zur effektiven Vollstreckung von Geldsanktionen im europäischen Raum geschaffen. Deutschland hat die Vorgaben des Rahmenbeschlusses durch das Europäische Geldsanktionengesetz (EuGeldG) umgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des EuGeldG am 28. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) sind Entscheidungen anderer EU-Mitgliedsstaaten über die Verhängung von Geldbußen grundsätzlich anzuerkennen und in Deutschland zu vollstrecken. Gleichzeitig wurden wesentliche Erleichterungen für deutsche Ersuchen um Vollstreckung von deutschen Geldsanktionen im europäischen Ausland erreicht. Da es sich bei § 20 nicht um ein Listendelikt im Sinne des Artikels 5 des Rahmenbeschlusses handelt, ist die Vollstreckung nur zulässig, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten EU-Mitgliedsstaates sanktionierbar ist.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Auch die neue Bußgeldvorschrift in Absatz 2 Nummer 4 soll das Sanktionsinstrumentarium gegen ausländische Rechtsdienstleister erweitern. Die Ausführungen zu Nummer 3 gelten insofern entsprechend. Erfasst werden durch die Neuregelung Personen im Sinne des § 15 Absatz 1, die gegen ihre Verpflichtung nach § 15 Absatz 2 Satz 4 verstoßen.

Zu Absatz 3

Die wachsende Anzahl von Verbraucherbeschwerden gegen unseriöse Inkassotätigkeit macht deutlich, dass der bisherige gesetzliche Höchstbetrag der Geldbuße in § 20 Absatz 2 bis 5 000 Euro keine ausreichende Wirkung entfaltet hat.

Die vorgeschlagene Erhöhung des derzeitigen Höchstbetrags auf bis zu 50 000 Euro soll die Verhängung angemessener Geldbußen gegen unseriöse Inkassodienstleister ermöglichen. Der neue Höchstbetrag übersteigt noch den Höchstbetrag einer anwaltsgerichtlichen Geldbuße in § 114 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass Adressaten einer Geldbuße im Rechtsdienstleistungsrecht nach § 30 OWiG auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein können, während Geldbußen im anwaltlichen Bereich nur gegen den jeweiligen Berufsträger verhängt werden können. Gerade für größere Inkassounternehmen, die im Mengeninkasso tätig sind und ganz erhebliche Gewinne erzielen, müssen Geldbußen dem Regelungszweck des § 30 OWiG entsprechend durch höhere Höchstmaße spürbar gemacht werden, damit es zu einer Verhaltensänderung der in dem Unternehmen verantwortlichen Personen kommt.

Zu Absatz 4

Durch die Neuregelung in Absatz 4 soll die nach § 19 zuständige Registrierungsbehörde zukünftig auch die für das Bußgeldverfahren sachlich zuständige Verfolgungsbehörde sein. Bislang waren nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 36 Absatz 1 Nummer 2a, Absatz 2 OWiG in den meisten Bundesländern aufgrund von Rechtsverordnungen der Länder die Leiter der Staatsanwaltschaften oder die Staatsanwaltschaften selbst zuständig.

Anlass für die Neuregelung ist die größere Sachnähe der Registrierungsbehörden, deren Sanktionsspektrum durch die Neuregelung des § 20 insgesamt erweitert werden soll. Die Registrierungsbehörden sollen für den Erlass von Geldbußen gegen Personen, die ihre berufsrechtlichen Pflichten verletzt haben, zukünftig nicht mehr auf ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaften angewiesen sein, sondern diese effizient und zeitnah selbst festsetzen können. Die Staatsanwaltschaften wiederum sollen insofern entlastet werden. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Ordnungswidrigkeit auch eine Straftat ist (etwa in Betrugsfällen), ist die Sache weiterhin an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Absatz 1 OWiG).

Zu Artikel 2 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV)

Die Neuregelung in § 10 stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 18 Absatz 3 RDG. Diese ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch der Datenübermittlung und der Amtshilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelung in § 10 wird von der Ermächtigungsgrundlage erfasst, denn sie regelt sowohl einen Fall der Übermittlung personenbezogener Daten als auch einen Fall der Amtshilfe, indem sie vorgibt, in welchen Fällen die zuständigen Registrierungsbehörden Informationen aus Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren an die für die Schließung von Inkassounternehmen zuständigen Stellen übersenden dürfen.

Die mit der Neuregelung geschaffene Benachrichtigungspflicht ist sinnvoll, weil nur so gewährleistet werden kann, dass sich an die Aufhebung der Registrierung auch die gegebenenfalls erforderlich werdende Schließungsverfügung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) und eventuelle Vollzugsmaßnahmen durch die zuständige Behörde anschließen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Schließungsverfügung folgt bei erlaubnispflichtigen Gewerben, zu denen auch die Inkassodienstleistung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG zählt, aus § 15 Absatz 2 Satz 1 GewO. Die zuständige Behörde für die gewerberechtliche Schließungsverfügung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht, dasselbe gilt für die sich daran anschließenden Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen.

Benachrichtigungspflichten werden in Nummer 1 und Nummer 2 für zwei Fallkonstellationen begründet, in denen eine Schließungsverfügung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 GewO denkbar ist. Dies betrifft zum einen die Fälle, in denen der Widerruf oder die Rücknahme der Registrierung bestandskräftig geworden sind oder in denen die Registrierungsbehörde gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung besonders angeordnet hat. Zum anderen wird eine Benachrichtigungspflicht der Registrierungsbehörde begründet, wenn diese Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG registrierungspflichtig ist, im Bundesgebiet Inkassodienstleistungen erbringt, ohne jedoch jemals registriert gewesen zu sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG)

Derzeit regelt § 4 Absatz 4 die Erstattungsfähigkeit der Vergütung von Inkassounternehmen lediglich für den Bereich der gerichtlichen Vertretung. Die Erstattungsfähigkeit der für außergerichtliche Tätigkeiten anfallenden Inkassokosten richtet sich demgegenüber allein nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen über den Schadensersatz. Dies hat dazu geführt, dass die Gerichte sich bei der Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Inkassokosten ganz überwiegend an der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung orientieren. In der Praxis führt dies jedoch nicht zu einheitlichen und transparenten Ergebnissen. Wegen der geringen Streitwerte liegen keine Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs vor. Die Instanzgerichte kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und legen für die außergerichtliche Inkassotätigkeit teilweise eine 0,65-fache, eine 1,3-fache oder auch eine 1,5-fache Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zugrunde. Diese uneinheitliche Rechtsprechung hat zur Folge, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig nicht erkennen können, ob die von ihnen verlangten Inkassokosten angemessen oder überhöht sind. Auch eine berufs- oder strafrechtliche Ahndung wird durch das Nichtvorliegen transparenter, eindeutiger Erstattungsgrenzen nahezu unmöglich gemacht.

Zudem führt das Anknüpfen an die Sätze des RVG in der Praxis zu einem erheblichen Anschwellen von Bagatellforderungen. Bei niedrigen Forderungen vervielfacht sich regelmäßig der ursprünglich geforderte Betrag, was mit Blick auf den geringen Aufwand von Inkassounternehmen gerade bei der Beitreibung von Bagatellforderungen und in den Fällen des Mengeninkassos in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gesetzentwurf vor, eine gestaffelte, aufwandsbezogene Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten festzuschreiben. Die vorgeschlagene Neuregelung für den vorgerichtlichen Bereich knüpft damit unmittelbar an die in Absatz 4 Satz 2 für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bereits bestehende gesetzliche Begrenzung des Kostenerstattungsanspruchs der Inkassounternehmen auf 25 Euro an.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung sieht vor, dass sowohl für die Höhe der erstattungsfähigen Vergütung als auch für die erstattungsfähigen sonstigen Inkassokosten für vorgerichtliche Inkassotä-

tigkeiten durch Rechtsverordnung Regelsätze bestimmt werden können, soweit Inkassokosten gegenüber einer Privatperson geltend gemacht werden. Zum Begriff der Privatperson vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 am Ende.

Zu Satz 1

Die Regelung ist auf das vorgerichtliche Inkasso, also auf diejenigen Tätigkeiten von Inkassounternehmen beschränkt, die sich auf eine noch nicht titulierte Forderung beziehen. Der Bereich des Überwachungsinkassos bei titulierten Forderungen, in dem überwiegend mit reinen Erfolgsprovisionen gearbeitet wird, bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz nicht etwa zum Erlass einer Vergütungsverordnung für Inkassounternehmen, sondern lediglich zur Festschreibung der Beträge, bis zu denen eine zwischen Inkassounternehmen und Auftraggeber weiterhin frei verhandelte Vergütung regelmäßig erstattungsfähig ist. Der Grundsatz des Schadensersatzrechts, wonach nur ein tatsächlich entstandener Schaden ersatzfähig ist, bleibt damit selbstverständlich unberührt. Ein Gläubiger kann damit nach wie vor höchstens diejenigen Inkassokosten ersetzt verlangen, die er selbst dem Inkassounternehmen schuldet, auch wenn diese unterhalb der in der Rechtsverordnung festgelegten Erstattungshöchstbeträge liegen.

Die Ermächtigung umfasst darüber hinaus die Festlegung derjenigen weiteren Inkassokosten, deren Erstattung ein Gläubiger im Wege des Schadensersatzes verlangen kann. Hierzu zählen insbesondere die Auslagen, die einem Inkassounternehmen entstanden sind, und die für seine Tätigkeit zu entrichtende Umsatzsteuer. Unberührt von der Regelung bleiben Kosten der Rechtsverfolgung, die dem Gläubiger selbst vor oder neben der Beauftragung des Inkassounternehmens entstanden sind. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts, das den Schuldner über den Grundsatz der Schadensminderungspflicht aus § 254 Absatz 2 BGB hinreichend vor einer doppelten Inanspruchnahme für Aufwendungen im Rahmen des Forderungseinzugs schützt, die von dem Auftraggeber oder Dritten gemacht wurden.

Zu Satz 2

Durch die Ausnahmeregelung in Satz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Inkasso-Regelsätze nicht alle Inkassokonstellationen abdecken können. Es kann deshalb vorkommen, dass die Erstattung auf Grundlage der Regelsätze zu dem tatsächlich erforderlichen Beitreibungsaufwand außer Verhältnis steht und dem Gläubiger eine Erstattung seiner Kosten auf dieser Grundlage nicht zuzumuten wäre. Dabei kommen Fallgestaltungen in Betracht, bei denen der Inkassoaufwand tatsächlich erforderlich und – auch mit Blick auf die beizutreibende Forderung – verhältnismäßig ist. Dies kann etwa bei der Beitreibung hoher Außenstände von einem Schuldner der Fall sein, der seinen Wohnsitz ständig wechselt. Auch in Fällen der Auslandsbeitreibung – möglicherweise unter Einschaltung ausländischer Inkassounternehmen – kommt eine Anwendung der Ausnahmenvorschrift in Betracht.

Erforderlich für die Geltendmachung höherer Erstattungsbeträge ist stets, dass der Gläubiger den entstandenen Mehraufwand und seine Erforderlichkeit substantiiert darlegt und im Streitfall auch beweist. Erhebt ein Inkassounternehmen im Auftrag des Gläubigers höhere Erstattungsforderungen gegen eine Privatperson, ohne die Überschreitung der Inkasso-Regelsätze zu begründen, kann bereits darin eine Berufspflichtverletzung liegen, die von den zuständigen Registrierungsbehörden zu ahnden ist.

Ob eine Erstattung auf der Grundlage der Inkasso-Regelsätze tatsächlich grob unbillig wäre, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen; auch hierbei ist der Grundsatz der Schadensminderungspflicht aus § 254 Absatz 2 BGB zu beachten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt die wesentlichen Grundsätze fest, die der Verordnungsgeber beim Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu berücksichtigen hat.

Zu Satz 1

Der Gesetzentwurf trifft die Grundentscheidung, eine Staffelung der zu erstattenden Beträge nicht nach dem Wert der beizutreibenden Forderung, sondern nach dem mit der jeweiligen Inkassotätigkeit durchschnittlich verbundenen Aufwand vorzunehmen. Diese wertunabhängige Staffelung entspricht der Praxis vieler seriös arbeitender Inkassounternehmen und trägt dem Umstand Rechnung, dass Inkassounternehmen – anders als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – sowohl vom Umfang ihrer Tätigkeit als auch von der Spreizung der Gegenstandswerte her regelmäßig nur in einem eng umgrenzten Bereich tätig werden, der eine Staffelung nach Gegenstandswerten und den damit einhergehenden Gedanken der Quersubventionierung nicht rechtfertigt. Vielmehr soll mit der regelmäßig erstattungsfähigen Inkassovergütung der durchschnittliche zur vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung verbundene Aufwand bei allen von Inkassounternehmen typischerweise bearbeiteten Forderungshöhen abgedeckt werden. Dies vermeidet – anders als eine wertmäßige Staffelung der Erstattungsbeträge, etwa in Anlehnung an die Sätze des RVG – auch eine nicht mehr im Verhältnis zum Aufwand stehende Vergütung bei höheren Gegenstandswerten. Zu den möglichen Ausnahmen bei der Beitreibung von Kleinstforderungen sowie beim Mengeninkasso vgl. die Begründung zu Satz 3.

Zu Satz 2

Die Regelung in Satz 2 dient dazu, dem Verordnungsgeber im Rahmen der von ihm festzulegenden aufwandsbezogenen Erstattungsbeträge wesentliche Tatbestände vorzugeben, die für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit typisch sind. Die in Satz 3 aufgeführten Tatbestände sind nicht abschließend, so dass der Verordnungsgeber weitere typische Erstattungstatbestände festlegen kann. Zur Höhe der einzelnen Erstattungsbeträge enthält die gesetzliche Regelung keine Vorgaben; sie ist vom Verordnungsgeber anhand der empirischen Befunde an dem mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Aufwand zu bemessen.

Nach Eintritt des Verzugs soll nach der gesetzlichen Vorgabe für das erste Mahnschreiben durch das Inkassounternehmen und für alle weiteren vorgerichtlichen Kontakte mit der Schuldnerin oder dem Schuldner ein Inkasso-Regelsatz vorgesehen werden. Dieser Regelsatz soll nicht davon abhängig sein, wie viele weitere Schreiben das Inkassounternehmen an die Schuldnerin oder Schuldner richtet, oder ob es den Kontakt telefonisch oder persönlich herstellt. Erstattungsfähig ist damit nicht jeder auf Veranlassung der Gläubigerin oder des Gläubigers vorgerichtlich betriebene Aufwand, sondern nur derjenige Aufwand, der vor Einleitung gerichtlicher Schritte vernünftigerweise betrieben werden kann. Der Erstattungsbetrag für weitere Kontakte mit der Schuldnerin oder dem Schuldner kann nach der gesetzlichen Vorgabe erst anfallen, wenn die mit der ersten Mahnung des Inkassounternehmens gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist. Dies ermöglicht es der Schuldnerin oder dem Schuldner, vor dem Entstehen weiterer erstattungspflichtiger Inkassokosten eine berechtigte Forderung zu begleichen.

Der dritte Tatbestand, für den das Gesetz einen Inkasso-Regelsatz vorsieht, betrifft (Raten-)Zahlungsvereinbarungen mit der Schuldnerin oder dem Schuldner. Eine mehrfache Erstattungsfähigkeit der Kosten für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung und die Überwachung der Zahlungseingänge ist danach nicht vorgesehen; vielmehr soll die Erstattungsfähigkeit auch beim Scheitern und erneuten Zustandekommen einer Ratenzahlungsvereinbarung auf einen einzigen Regelbetrag begrenzt sein.

Zu Satz 3

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es dem Verordnungsgeber, für die Beitreibung von Bagatellforderungen und für die Fälle des Mengeninkassos besondere Regelsätze vorzusehen. Diese fakultative Möglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Inkassoaufwand im Bereich des so genannten „Micro-Payment“, also bei der Einziehung von Forderungen im Cent- oder niedrigen Eurobereich, aus Verhältnismäßigkeitsgründen im untersten Bereich bewegen muss. Allerdings wird der Verordnungsgeber auch hier zu berücksichtigen haben, dass die Forderung auch weiterhin grundsätzlich beigetrieben werden kann. Beim Mengeninkasso ist der Beitreibungsaufwand stets deutlich geringer als bei der Beitreibung im Wege des Einzelinkasso.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 erstreckt die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten auch auf die Inkassotätigkeit von Kammerrechtsbeiständen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Diese Gleichbehandlung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Sie gilt in allen Fällen, in denen ein Kammerrechtsbeistand, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine Forderung nicht aufgrund eines anwaltlichen Mandats, sondern im Rahmen eines reinen Inkassomandats einzieht. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dabei von einem Inkassomandat nur auszugehen, wenn die dem Anwalt eigentümliche Aufgabe, rechtlichen Beistand zu leisten, neben der reinen, kaufmännisch geprägten Inkassotätigkeit deutlich in den Hintergrund tritt. Wenn die Gesamtwürdigung der Umstände keinen klaren Willen der Beteiligten erkennen lässt, welcher Auftrag gewollt ist, wird im Regelfall von einem Anwaltsmandat auszugehen sein, weil ein Mandant, wenn er statt eines Inkassounternehmens einen Anwalt beauftragt, schon durch die Auswahl des Rechtsanwalts deutlich macht, dass insbesondere seine rechtlichen Interessen betreut werden sollen (vgl. BGH, Beschluss vom 09.06.2008, AnwSt (R) 5/05; Urteil vom 05.04.1976 – III ZR 79/74, WM 1976, 1135, 1136; Urteil vom 02.07.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486). Im Zweifel ist daher von der Erteilung eines Inkassomandats an einen Rechtsanwalt nur auszugehen, wenn ein solches ausdrücklich vereinbart ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Durch die Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung wird sichergestellt, dass die berufsrechtlichen Darlegungs- und Informationspflichten, die für die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG registrierten Personen gelten, entsprechend für Rechtsanwälte begründet werden, soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen. Diese Gleichstellung ist mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes geboten, weil auch Teile der Rechtsanwaltschaft in größerem Umfang Inkassodienstleistungen erbringen, zumal auch einzelne Angehörige dieser Berufsgruppe mit unseriösen, verbraucherschädigenden Geschäftspraktiken aufgefallen sind. Dass die Bundesrechtsanwaltsordnung bereits allgemeine Verhaltensanforderungen enthält, aus denen sich Informationspflichten ableiten lassen, steht der Einführung inkassospezifischer Darlegungs- und Informationspflichten nicht entgegen, da diese nicht die Differenziertheit und Zielgenauigkeit der Neuregelung aufweisen. Zum Inhalt der einzelnen Darlegungs- und Informationspflichten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Bezug genommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Hier soll in § 675 Absatz 3 BGB eine Formvorschrift für Gewinnspiieldienstverträge geschaffen werden.

Nach dem Ergebnis der oben erwähnten Umfrage des Bundesministeriums der Justiz haben in dem zehnmonatigen Untersuchungszeitraum Beschwerden über untergeschobene Verträge im Gewinnspielbereich und speziell wenn die Teilnahme an einer Vielzahl von

Gewinnspielen durch Gewinnspieldienste ermöglicht wird, der Tendenz nach zugenommen. Der Anteil dieser Bereiche am Gesamtbeschwerdeaufkommen lag bei ca. 70 Prozent bis 80 Prozent.

Besonders negativ sind dabei Gewinnspieldienste in Erscheinung getreten, die unter Bezeichnungen wie „Gewinneintragungsdienst“, „Gewinnspielservice“ oder „Gewinnspielclub“ auftreten und die Teilnahme an Gewinnspielen anbieten. Diese bieten an, für einen meist längeren Zeitraum gegen Zahlung einer während der Dauer des Vertragsverhältnisses monatlich zu entrichtenden Vergütung dafür zu sorgen, dass die Angesprochenen an einer Vielzahl von Gewinnspielen teilnehmen. Dazu werden die persönlichen Daten der Angesprochenen in geeigneter Weise bei denjenigen Drittunternehmen eingespeist, die Gewinnspiele als – im Allgemeinen kostenfreie – Verkaufsförderungsmaßnahme durchführen. Die Vergütung wird im Hinblick auf die Erhöhung der Gewinnchancen durch die Teilnahme an mehreren Gewinnspielen gefordert, auch wenn die Gewinnspiele ihrerseits kostenfrei sind. Wird die Vergütung dabei nach der Anzahl der Gewinnspiele berechnet, an denen eine Person teilnimmt, können sich daraus monatliche Zahlungspflichten in Höhe vierstelliger Beträge ergeben.

Verbraucher, die Gewinnspieldiensteverträge abschließen, sind sich oft nicht bewusst, welche Verpflichtungen sie damit eingehen. Zum Schutz der Verbraucher soll deshalb ein Textformerfordernis für diese Verträge eingeführt werden, so dass sie insbesondere nicht mehr am Telefon geschlossen werden können. Wenn Verbraucher die Vertragserklärung des Anbieters von Gewinnspieldiensten in Textform erhalten und ihre Vertragserklärung in Textform abgeben müssen, wird ihnen der Inhalt des Vertrages verdeutlicht und sie können informiert über einen Vertragsschluss entscheiden. Das Textformerfordernis gilt allgemein. Seine Anwendung hängt insbesondere nicht davon ab, ob der Anbieter von Gewinnspieldiensten die Vorschriften des Wettbewerbsrechts beachtet hat oder nicht. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob der Vertragsschluss auf einem nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 UWG unerlaubten Werbeanruf beruht.

In das BGB lässt sich der Gewinnspieldienstevertrag als besondere Form des Geschäftsbesorgungsvertrags einfügen. Für diesen Standort spricht, dass der Erbringer des Dienstes mit der Anmeldung des anderen Teils zur Teilnahme an Gewinnspielen im fremden Interesse tätig wird und das Geschäftsbesorgungsrecht die für ein solches Vertragsverhältnis erforderlichen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten (§ 666 BGB) sowie im Hinblick auf erzielte Gewinne eine Herausgabepflicht (§ 667 BGB) vorsieht.

Das neue Formerfordernis für Gewinnspieldiensteverträge soll daher dem § 675 BGB (Entgeltliche Geschäftsbesorgung) als neuer Absatz 3 angefügt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Mit der in Artikel 229 EGBGB vorgesehenen Übergangsregelung wird geregelt, dass § 675 BGB auf Schuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden ist. Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Schuldverhältnisse ist das Textformerfordernis des § 675 Absatz 3 BGB-E danach noch nicht anwendbar.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Dieser Artikel enthält die Regelungen, die im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert werden sollen.

Zu Nummer 1 (§ 7 UWG)

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 7 Absatz 2 Nummer 4 UWG soll eine unzumutbare Belästigung auch bei Werbung mit einer Nachricht vorliegen, bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG) verstoßen wird oder der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt. § 6 Absatz 1 TMG sieht besondere Informationspflichten vor, die Diensteanbieter bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, zu beachten haben.

Der Ergänzungsvorschlag geht auf eine Änderung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2002/58/EG⁵⁾ zurück. Nach dieser Vorschrift ist das Versenden elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung in den dort näher genannten Fällen auf jeden Fall verboten. Sie wurde in ihrer ursprünglichen Fassung in § 7 Absatz 2 Nummer 4 UWG fast wörtlich umgesetzt.

Durch Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2009/136/EG⁶⁾ ist Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2002/58/EG dahingehend neu gefasst worden, dass das Versenden elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung auch dann auf jeden Fall verboten ist, wenn dabei gegen Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG verstoßen wird oder der Empfänger aufgefordert wird, Websites zu besuchen, die gegen den genannten Artikel verstoßen. Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG⁷⁾ legt fest, dass kommerzielle Kommunikationen, die Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Unionsrecht bestimmte, in der Vorschrift genannte Mindestbedingungen erfüllen müssen. Danach müssen unter anderem kommerzielle Kommunikationen klar als solche erkennbar sein (Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG). Die Begriffe „Dienste der Informationsgesellschaft“ und „kommerzielle Kommunikation“ sind in Artikel 2 Buchstabe a und f der Richtlinie 2000/31/EG legaldefiniert.

Die Richtlinie 2000/31/EG ist durch das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) ins deutsche Recht umgesetzt worden. Dessen Artikel 1 enthält das Telemediengesetz. Dabei stellt § 6 TMG die Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 2000/31/EG dar. Die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Absatz 2 Nummer 4 UWG trägt dem Rechnung, indem sie auf § 6 TMG Bezug nimmt.

Im Übrigen orientiert sich diese Neufassung am Wortlaut der neuen Fassung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2002/58/EG. Insbesondere wurde der Begriff „Websites“ wörtlich aus der Richtlinie übernommen. Unter „Website“ ist dabei die gesamte Internetpräsenz eines Anbieters zu verstehen, die aus einer Vielzahl einzelner Internetseiten bestehen kann. Erfasst werden nicht nur „klassische“ Internetpräsenzen, sondern auch Angebote im „mobilen“ Internet oder Angebote in Verkaufsportalen, in denen zum Beispiel „Apps“ für Smartphones vertrieben werden.

⁵⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁶⁾ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

⁷⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr“, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 4 UWG)

§ 8 Absatz 4 UWG enthält bereits eine Bestimmung, um der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Wettbewerbsverstößen vorzubeugen. Die Vorschrift wurde durch die UWG-Novelle 1986 als § 13 Absatz 5 UWG a. F. in das UWG eingeführt und bei der UWG-Reform 2004 inhaltlich unverändert in das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb übernommen. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Regelung den Zweck, „Missbräuchen bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen durch Verbände und Mitbewerber dadurch zu begegnen, dass die Klagebefugnis und damit auch die Abmahnbefugnis in bestimmten Fällen verneint wird“ (Bundestagsdrucksache 10/5771, S. 22). Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung von Wettbewerbsverstößen ist danach unzulässig, wenn sie missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Es wird aus der Praxis immer wieder berichtet, dass die Regelung in ihrer bisherigen Form keine ausreichende Wirkung entfalte. Sehr viele der missbräuchlich Abgemahnten gäben die geforderte Unterlassungserklärung ab und zahlten die geforderten Rechtsanwaltskosten, da sie die noch höheren Kosten einer anwaltlichen Beratung oder eines Prozesses fürchteten. Nach der geltenden Rechtslage können Abgemahnte ihre Aufwendungen für Rechtsanwaltskosten im Regelfall nur verlangen, wenn sie in einem Prozess obsiegen. Die Durchsetzung im Wege deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche ist an strenge Voraussetzungen gebunden und daher mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko behaftet.

Zu Satz 2

Mit einem dem geltenden § 8 Absatz 4 UWG anzufügenden Satz 2 soll zugunsten des missbräuchlich Abgemahnten ein Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen geschaffen werden, auch wenn es nicht zu einem Prozess kommt. Der Anspruch in Satz 2 entspricht dem Umfang nach dem Aufwendungsersatzanspruch des berechnigten Abmahnenden nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG. Damit sollen Abgemahnte ermuntert werden, bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Abmahnung anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. So soll mehr Waffengleichheit zwischen Abmahnendem und Abgemahnten hergestellt werden. Nach verschiedenen Berichten aus der Praxis geht die Initiative für missbräuchliche Abmahnungen häufig von Rechtsanwälten selbst aus, die ihrerseits von ihren Mandanten kein Honorar verlangen, wenn dieses nicht als Aufwendungsersatz von dem Abgemahnten erstattet wird. In diesem Fall trifft den Abmahnenden kein Kostenrisiko, solange er es nicht auf einen Prozess ankommen lässt. Mit der Einführung des Gegenanspruchs auf Aufwendungsersatz entsteht bei missbräuchlichen Abmahnungen für den Abmahnenden ein Kostenrisiko, das das wirtschaftliche Interesse an missbräuchlichen Abmahnungen erheblich senkt.

Für die Neuregelung gibt es ein zivilprozessrechtliches Vorbild. Wenn sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist oder die angeordnete Maßregel aufgrund des § 926 Absatz 2 oder § 942 Absatz 3 ZPO aufgehoben wird, ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, nach § 945 ZPO verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken. Dabei geht dieser Anspruch auf Schadensersatz weiter als die Neuregelung, die nur einen Aufwendungsersatzanspruch vorsieht.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass weitergehende Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung, durch die Neuregelung unberührt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 und 5 UWG)

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung von § 12 Absatz 4 UWG soll die bei der Geltendmachung der in § 8 Absatz 1 UWG genannten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Wettbewerbsverstößen geltende Regelung zur Streitwertherabsetzung, für die neben der neu zu schaffenden Wertvorschrift des § 51 Absatz 2 und 3 GKG kein Raum mehr ist, aufgegeben werden. An ihre Stelle soll eine den Regelungen in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 144 des Patentgesetzes, § 142 des Markengesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 54 des Geschmacksmustergesetzes) entsprechende Regelung zur Streitwertbegünstigung treten. Nach der Neuregelung wird nicht der Streitwert gemindert, sondern das Gericht kann in einem Rechtsstreit anordnen, dass die Gerichtskosten von einer Partei nur aus einem geringeren Streitwert zu erheben sind, wenn bei der Berechnung der Prozesskosten nach dem vollen Streitwert die wirtschaftliche Lage dieser Partei erheblich gefährdet würde. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Antrags dieser Partei. Folge dieser Anordnung ist auch, dass die Partei die Gebühren ihres Anwalts nur aus dem geringeren Streitwert zu entrichten hat und Kosten der Gegenseite nur in der Höhe zu erstatten hat, wie sie bei dem niedrigeren Streitwert entstanden wären. Auf die Kostentragungspflicht der Gegenseite sowohl gegenüber ihrem Anwalt als auch gegenüber dem Gericht hat die Anordnung keine Auswirkung. Im Fall des Obsiegens der begünstigten Partei kann deren Anwalt von der Gegenseite die Erstattung der ungekürzten Gebühren verlangen.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 12 Absatz 4 UWG gehört – wie auch die genannten vergleichbaren Regelungen in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes – systematisch nicht in das Kostenrecht, weil sie Regelungen über die Kostenerstattungspflicht enthält, die grundsätzlich im Verfahrensrecht zu treffen sind. Die Regelung tritt neben die Neufassung des § 51 GKG, die für die Streitwertbemessung auf die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für den Kläger bzw. den Beklagten abstellt. Diese kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen. Der neue § 12 Absatz 4 UWG wird nur dann zur Anwendung kommen, wenn trotz der Wertvorschrift des § 51 GKG im Einzelfall ein sehr hoher Streitwert festgesetzt wird.

Eine ähnliche Regelung war durch das Gesetz vom 21. Juli 1965 (BGBl. I S. 625) als § 23a in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeführt worden. Nachdem durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) § 23a UWG in § 23b UWG umbenannt und gleichzeitig in einem neuen § 23a UWG (heute § 12 Absatz 4 UWG) die Möglichkeit der Streitwertherabsetzung geschaffen worden war, wurde die Vorschrift des § 23b UWG im Rahmen der UWG-Reform 2004 mangels nennenswerten eigenständigen Anwendungsbereichs wieder gestrichen. Die Einführung einer neuen Wertvorschrift im GKG (vgl. die Begründung zu Artikel 10 Nummer 3, § 51 GKG) legt es jedoch nahe, die heutige Regelung des § 12 Absatz 4 UWG zur allgemeinen Herabsetzung des Streitwerts zugunsten einer besonderen Regelung zur Streitwertbegünstigung aufzugeben. Denn nach der neuen Wertvorschrift im GKG ist bei der allgemeinen Streitwertbestimmung (bzw. bei der allgemeinen Bestimmung des Gegenstandswerts, die bei außergerichtlichen Abmahnungen durch einen Rechtsanwalt unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 1 RVG vorzunehmen ist) schon ausreichend berücksichtigt, dass die Bedeutung der Sache für den Beklagten (bzw. den Abgemahnten) geringer zu bewerten sein kann als für den Kläger (bzw. den Abmahnenden). Neben dieser die beiderseitige Interessenlage bereits allgemein berücksichtigenden Wertregel bedarf es keiner weiteren Vorschrift für eine allgemeine Streitwertherabsetzung, die für beide Parteien zu einer nochmaligen Einschränkung der Zahlungspflicht hinsichtlich der Gerichtsgebühren und zur eingeschränkten Kostenerstattungspflicht führen würde. Allerdings kann auch ein unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gemäß § 51 Absatz 3 GKG-E, § 23 Absatz 1 RVG bestimmter Streit- oder Gegenstandswert noch vergleichsweise hoch ausfallen. Treffen in einem solchen Fall wirtschaftlich unterschiedlich starke Parteien wie etwa ein Großunternehmen auf der ei-

nen und ein kleiner Einzelhändler auf der anderen Seite aufeinander, kann sich daraus ein Ungleichgewicht in dem Sinne ergeben, dass die Belastung der schwächeren Partei mit Kosten nach dem vollen Streit- oder Gegenstandswert deren wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Diese besondere Situation erfordert aber nur eine Härterege- lung, die zugunsten der schwächeren Partei eingreift. Bei der in dem Gesetzentwurf vor- geschlagenen Neufassung des § 12 Absatz 4 UWG ist dies berücksichtigt. Denn die Streitwertbegünstigung kann jeweils nur von einer wirtschaftlich schwachen Partei in ei- nem gerichtlichen Verfahren beantragt werden. Vor allem wirken aber die Anordnungen, die das Gericht auf einen derartigen Antrag hin erlassen kann, nur zugunsten dieser Par- tei, während es im übrigen bei dem Streitwert bleibt, der nach der neuen eigenständigen Wertvorschrift des GKG bestimmt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zu § 23b UWG a. F. entschieden, dass eine Streitwertbegünstigung wie in der Neuregelung verfassungskonform ist (BVerfG NJW-RR 1991, 1134). Die Angleichung der Kostenrisiken der Parteien liegt im Rahmen der Gestal- tungsfreiheit des Gesetzgebers.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht in Übereinstimmung mit den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes vor, dass der Antrag auf Streitwertbegünstigung auch zur Niederschrift vor der Geschäfts- stelle des Gerichts erfolgen kann. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache zu stellen, es sei denn, dass der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Ge- richt heraufgesetzt wird.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 2 UWG)

In der bisher geltenden Fassung enthält § 14 UWG für Mitbewerber zwei mögliche Ge- richtsstände für Klagen aufgrund des UWG: Nach Absatz 1 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz bzw. seinen inländischen Aufenthaltsort hat. Ferner ist nach Ab- satz 2 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen wurde. Wird die Verletzungshandlung mittels eines weit verbreiteten Massenmediums begangen, können im Einzelfall sehr viele Gerichte angerufen werden. Findet die Verletzungshand- lung zum Beispiel im Internet statt, indem ein Händler sein nicht den Vorgaben des Tele- mediengesetzes entsprechendes Impressum auf seiner Website veröffentlicht, ist für ei- nen Mitbewerber für den Wettbewerbsverstoß bei jedem Landgericht im Bundesgebiet ein Gerichtsstand eröffnet, da von überall auf das Internet zugegriffen werden kann.

Gibt der Abgemahnte auf die Abmahnung hin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wird diese Möglichkeit des forum shopping nach zahlreichen Berichten aus der Praxis ausgenutzt. Der „fliegende Gerichtsstand“ des § 14 Absatz 2 UWG wird in der Praxis zum Regelfall, während der Gerichtsstand am Sitz des Beklagten (§ 14 Absatz 1 UWG) nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfü- gung werden oft bei Gerichten gestellt, von denen der Antragsteller weiß, dass sie seiner Rechtsauffassung zuneigen, einstweilige Verfügungen bereitwillig und ohne Anhörung des Gegners erlassen oder regelmäßig hohe Streitwerte festsetzen. Häufig wählen An- tragsteller auch Gerichte, die weit entfernt vom Wohn- oder Geschäftssitz des Antrags- gegners liegen, da sie hoffen, dass der Antragsgegner aufgrund der Entfernung keinen Widerspruch mit der Folge einer mündlichen Verhandlung (§ 924 ZPO) einlegt. Durch die- se Gestaltungsmöglichkeiten des Klägers verschiebt sich die von der Zivilprozessordnung grundsätzlich vorgesehene Waffengleichheit erheblich zu Gunsten des Klägers. Die all- gemeinen Gerichtsstandsregeln der §§ 12 ff. ZPO stellen einen Ausgleich dafür da, dass sich der Beklagte auf eine Klage einlassen muss und der Kläger Zeitpunkt, Art und Um- fang des Klagegegenstands bestimmen kann. Im Gegenzug soll der Beklagte den Vorteil haben, dass die Sache vor einem Gericht verhandelt wird, in dessen Bezirk er seinen Sitz

hat, und dass sich der Kläger an ein auswärtiges, ihm nicht vertrautes Gericht begeben muss.

Zur Wiederherstellung der Waffengleichheit der Parteien ist daher die vorgesehene Neuregelung geboten. Sie sieht vor, dass der Gerichtsstand des Handlungsorts nur in Ausnahmefällen eröffnet ist, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat. Abgesehen von diesem Ausnahmefall sind Klagen und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen dann regelmäßig bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte bzw. Antragsgegner seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Die Regelung ist nicht gänzlich neu. Bereits nach geltendem Recht können manche Kläger (bestimmte rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, bestimmte Verbraucherschutzverbände sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) ihre Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht am Ort der Verletzungshandlung geltend machen, sondern müssen den Verletzer an seinem Sitz verklagen. Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Einführung derselben Regelung für klagende Mitbewerber zu Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung kommt, da auf Wettbewerbsverfahren spezialisierte Gerichte seltener angerufen werden. Für zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind die Landgerichte ausschließlich sachlich zuständig (§ 13 Absatz 1 UWG). Innerhalb der Landgerichte ist die Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen eröffnet (§§ 94, 95 Absatz 1 Nummer 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Dadurch kommt es zu einer hinreichenden Konzentration von Wettbewerbsverfahren, die eine hohe Qualität der Rechtsprechung gewährleistet. Darüber hinaus können die Landesregierungen nach § 13 Absatz 2 UWG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte für Wettbewerbsstreitsachen zuständig ist.

Zu Nummer 5 (§ 20 UWG)

Unlauteres Verhalten im Wettbewerb begründet nach dem geltenden Recht unter anderem Unterlassungs-, Schadensersatz- und Gewinnabschöpfungsansprüche. Auch unerlaubte Telefonwerbung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UWG kann solche Ansprüche unter den in den §§ 8 ff. genannten Voraussetzungen auslösen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413) wurde für den Fall unerlaubter Telefonwerbung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG, das heißt für den Fall der unerlaubten Telefonwerbung ohne Einsatz automatischer Anrufmaschinen, zusätzlich zu diesen Möglichkeiten der zivilrechtlichen Sanktionierung, die bereits zuvor bestanden hatten, der Bußgeldtatbestand des § 20 Absatz 1 UWG eingeführt. Dieser Tatbestand kann im Einzelfall von den anrufenden Mitarbeitern eines Call-Centers oder von den Betreibern eines Call-Centers, die den Mitarbeitern des Call-Centers den Auftrag zu solchen Anrufen gegeben haben, oder von den Auftraggebern eines Call-Centers, in deren Namen telefonisch geworben wird, erfüllt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10734, S. 13, rechte Spalte).

Nach der Neuregelung sollen auch nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG unerlaubte Werbeanrufe, das heißt solche Anrufe, die unter Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgen, mit einer Geldbuße geahndet werden können. Außerdem soll die Bußgeldobergrenze bei beiden Formen unerlaubter Telefonwerbung, das heißt sowohl nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG als auch nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG, 300 000 Euro betragen.

Zu Buchstabe a

Die gegenwärtige Bußgeldregelung in § 20 UWG erfasst keine Werbeanrufe, die unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG) erfolgen,

sondern ist auf normale Anrufe durch natürliche Personen beschränkt. Nach dem bereits oben in Bezug genommenen Bericht des Bundesministeriums der Justiz betrifft allerdings etwa ein Drittel des Beschwerdeaufkommens Anrufe unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen. Folglich greift die gegenwärtige Bußgeldregelung zu kurz. Es besteht insoweit eine Regelungslücke. Diese Regelungslücke soll dadurch beseitigt werden, dass Werbeanrufe, die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG unzulässig sind, in den Bußgeldtatbestand des § 20 Absatz 1 UWG einbezogen werden.

Die Bundesnetzagentur kann in Zukunft bei Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG gemäß der neuen Fassung des § 20 Absatz 2 UWG Geldbußen in Höhe von bis zu 300 000 Euro verhängen. Die vorgesehene Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen flankiert sinnvoll die bereits jetzt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 TKG bestehenden Befugnisse der Bundesnetzagentur bei Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG. Danach kann die Bundesnetzagentur im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr auferlegten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Sie kann außerdem unter den in den betreffenden Vorschriften jeweils genannten Voraussetzungen nach § 67 Absatz 1 Satz 4 TKG rechtswidrig genutzte Nummern entziehen, nach § 67 Absatz 1 Satz 5 TKG die Abschaltung der Rufnummer anordnen und nach § 67 Absatz 1 Satz 6 TKG Rechnungslegungsverbote aussprechen.

Nach § 20 Absatz 3 UWG, dessen Wortlaut unverändert bleiben soll, ist die Bundesnetzagentur für die Verfolgung der in § 20 UWG genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig. Darunter fällt nach dem Entwurf auch die mit der Neufassung des § 20 Absatz 1 UWG vorgesehene bußgeldrechtliche Ahndung von Verstößen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG.

Die vorgesehene Zuweisung der bußgeldrechtlichen Verfolgung auch der Fälle eines Verstoßes gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG an die Bundesnetzagentur erscheint aus den nachfolgend genannten Gründen sinnvoll. Die Verfolgung unerlaubter Werbeanrufe, die unter Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgen, weist deutliche Parallelen zur Verfolgung solcher unerlaubten Anrufe auf, die ohne Einsatz einer solchen Maschine erfolgen. Die Zuweisung auch der Fälle des § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG an die Bundesnetzagentur dürfte daher zur Herausbildung einer einheitlichen Verfolgungspraxis beitragen. Die Bundesnetzagentur hat außerdem bei der Verfolgung von Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG inzwischen wichtige Erfahrungen gesammelt und eine erhebliche Routine herausgebildet. Hat sie seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen am 4. August 2009 bis zum Juni 2010 lediglich neun Bußgeldbescheide wegen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG unerlaubter Telefonwerbung erlassen, ist die Zahl dieser Bußgeldbescheide inzwischen auf ca. 80 gestiegen (Stand: 8. November 2011). Für die Zuweisung der bußgeldrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG an die Bundesnetzagentur spricht darüber hinaus, dass die Bundesnetzagentur die oben dargestellten Befugnisse gemäß § 67 TKG hat, die sich im Übrigen auch auf Fälle unerlaubter E-Mail-Werbung und unerlaubter Telefax-Werbung beziehen und von denen sie bereits jetzt regelmäßig Gebrauch macht.

Zu Buchstabe b

Führt ein Mitarbeiter eines Call-Centers unerlaubte Werbeanrufe im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG durch, so handelt er gemäß § 20 Absatz 1 UWG ordnungswidrig. Dies soll nach der vorgesehenen Neufassung des § 20 Absatz 1 UWG in Zukunft auch für die Durchführung unerlaubter Werbeanrufe im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG gelten (siehe vorstehend zu Buchstabe a).

Ob im Falle mehrerer solcher Anrufe nur eine oder mehrere Ordnungswidrigkeiten des Anrufers vorliegen, beurteilt sich danach, ob sich sein Verhalten als eine einzige Hand-

lung oder als mehrere Handlungen darstellt. In der Regel ist jeder Anruf, der den Tatbestand verwirklicht, als eigenständige Handlung und damit als selbstständige Tat anzusehen. Eigenständige Handlungen können nach den Umständen des Einzelfalles auch dann vorliegen, wenn der Täter den Tatbestand in einem engen zeitlich-räumlichen Zusammenhang wiederholt gleichartig verwirklicht. Für jede der zueinander in Tatmehrheit stehenden Taten kann eine gesonderte Geldbuße festgesetzt werden (§ 20 OWiG).

Erteilt der Betreiber eines Call-Centers seinen Mitarbeitern den Auftrag zur Durchführung einer Vielzahl unerlaubter Werbeanrufe, stellt dies hingegen in der Regel nur eine Handlung dar. Gleiches gilt, wenn ein Mitarbeiter des werbenden Unternehmens ein Call-Center im Rahmen einer Werbekampagne mit der Durchführung einer Vielzahl unerlaubter Werbeanrufe beauftragt.

In diesen Fällen liegt trotz der Vielzahl von Einzelanrufen daher in der Regel nur eine einzige Ordnungswidrigkeit des Betreibers des Call-Centers oder des Auftraggebers des Call-Centers vor, wegen derer gegen ihn nur eine einzige Geldbuße verhängt werden kann (§ 1 Absatz 1, § 19 Absatz 1 OWiG). Vor diesem Hintergrund erscheint der Höchstbetrag von 50 000 Euro, der gegenwärtig gemäß § 20 Absatz 2 UWG für eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 UWG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG als Geldbuße verhängt werden kann, als unzureichend. Die Bundesnetzagentur hat berichtet, dass einzelne Kampagnen, die Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der Verfolgung unerlaubter Werbeanrufe sind, sich teils auf eine sehr hohe Zahl einzelner unerlaubter Werbeanrufe beziehen.

Um dem Unrechtsgehalt von Aufträgen, die eine Serie einzelner unerlaubter Anrufe auslösen, ausreichend Rechnung zu tragen, soll der Höchstbetrag der Geldbuße, die in § 20 Absatz 2 UWG für Verstöße gegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG vorgesehen ist, auf 300 000 Euro, also auf den sechsfachen Betrag, angehoben werden.

Die gleiche Obergrenze soll für die im vorliegenden Entwurf in Abweichung zur bisherigen Rechtslage vorgesehene bußgeldrechtliche Ahndung von nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG unerlaubten Werbeanrufen gelten.

Der Anreiz für Unternehmen, den Umfang ihrer Kampagnen zu vergrößern und so lediglich das ökonomische Risiko einer einzelnen Geldbuße einzugehen, wird verringert, wenn die einzelne Geldbuße in Zukunft bis zu 300 000 Euro statt wie bisher lediglich bis zu 50 000 Euro betragen kann.

Zu Artikel 8 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG)

Durch Artikel 4 sollen die Änderungen in § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch auf die Abmahnungen nach dem Unterlassungsklagengesetz erstreckt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Mit der Neufassung des § 97a UrhG wird wegen der Einführung einer Wertvorschrift für bestimmte Urheberrechtsstreitigkeiten im GKG die bisher in Absatz 2 geregelte Begrenzung des Aufwendungsersatzes für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen aufgehoben.

Der bisherige Aufwendungsersatzanspruch für berechtigte Abmahnungen aus Absatz 1 Satz 2 wird – mit einer auf der Neuregelung in Absatz 2 beruhenden Ergänzung – beibehalten, aber nunmehr in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Außerdem wird im neuen Absatz 3 Satz 2 zur Klarstellung und Erleichterung der Rechtsanwendung auf die neue Regelung in § 49 GKG verwiesen. § 49 GKG gilt nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend, weil es sich bei der Abmahnung um ein außergerichtliches Institut handelt.

Im Interesse besserer Transparenz soll nach dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 bei Abmahnungen durch Bevollmächtigte die Regelung des § 174 BGB hinsichtlich des Erfordernisses einer Vollmachtvorlage entsprechend Anwendung finden.

Mit dem neuen Absatz 2 werden Abmahnende, die als Bevollmächtigte des Verletzten handeln, gleichfalls zur Verbesserung der Transparenz verpflichtet, im Abmahnschreiben Namen oder Firma des Verletzten anzugeben. Bei mit der Abmahnung geltend gemachten Zahlungsansprüchen ist anzugeben, inwieweit es sich dabei um Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche handelt. Wenn in der Abmahnung auch zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung aufgefordert wird, muss angegeben werden, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Eine Abmahnung, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, ist unwirksam. Gibt ein Verletzer aufgrund einer solchen unwirksamen Abmahnung eine Unterlassungserklärung ab, ist diese gleichfalls unwirksam. Diese neue Regelung verfolgt den Zweck, dem Empfänger der Abmahnung – in der Regel handelt es sich um Privatpersonen – deutlich zu machen, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche errechnen und welche Verpflichtung ggf. von ihm begehrt wird. Er soll hierdurch besser erkennen können, ob die Abmahnung berechtigt ist, oder nicht. Diese inhaltlichen Anforderungen an die Abmahnung sind für Verletzte und ihre Bevollmächtigten, die seriös arbeiten, bereits unter dem geltenden Recht gute Praxis. Um sicherzustellen, dass künftig alle Abmahnungen den inhaltlichen Anforderungen nach dem neuen Absatz 2 entsprechen und die Empfänger der Abmahnungen vor übereilt – etwa aus Angst und Unkenntnis – abgegebenen Unterlassungsverpflichtungen mit Strafdrohungen zu bewahren, sollen Abmahnungen, deren Inhalt nicht dem neuen Absatz 2 entspricht, unwirksam sein. Dasselbe soll zum Schutz der Abgemahnten auch für Unterlassungserklärungen gelten, die diese aufgrund einer unwirksamen Abmahnung abgeben.

Für unberechtigte oder unwirksame Abmahnungen enthält Absatz 4 einen Gegenanspruch des Abgemahnten auf Ersatz der Aufwendungen für seine Rechtsverteidigung. Wie auch bei missbräuchlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen können diese Aufwendungen des Abgemahnten bisher nur als Schadensersatzanspruch nach allgemeinem Deliktsrecht mit entsprechend schwieriger Beweisführung und erheblichem Prozessrisiko geltend gemacht werden. Der Gegenanspruch bei unberechtigten oder unwirksamen urheberrechtlichen Abmahnungen stärkt hier die Waffengleichheit zwischen dem Abmahnenden und einem Abgemahnten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht des GKG)

Die Änderung ist eine Folge der durch Artikel 10 Nummer 2 und 3 neu gefassten §§ 49 und 51 GKG.

Zu Nummer 2 (§ 49 GKG)

Mit dem neuen § 49 GKG wird eine eigenständige Wertvorschrift für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen eingeführt.

Die Wertgebühren, die im gerichtlichen Verfahren sowohl von den Gerichten als auch von den Rechtsanwälten zu erheben sind, richten sich derzeit nach dem Zuständigkeitsstreitwert (§ 48 Absatz 1 GKG, § 23 Absatz 1 Satz 1 RVG). Dieser ist nach § 3 ZPO nach billigem Ermessen zu bestimmen. Mit der neu einzuführenden eigenen Streitwertvorschrift in § 49 GKG wird ein Streitwert von 1 000 Euro für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch vorgeschlagen, also ein Streitwert im unteren Bereich der Gebührentabelle. Dieser wird zu einer deutlichen Gebührenreduzierung führen. Die vorgeschlagene Wertvorschrift gilt – wie derzeit der Zuständigkeitsstreitwert im gerichtlichen Verfahren – sowohl für die Gerichte als auch für die Anwälte. Hinsichtlich der Anwaltsgebühren wird

die neue Wertvorschrift auch für die vorgerichtliche Tätigkeit gelten (§ 23 Absatz 1 Satz 3 RVG), also beispielsweise für die Abmahnung. Wird neben dem Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, ist dessen Wert hinzuzurechnen.

Der Streitwert in Höhe von 1 000 Euro für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch wird vorgeschrieben, wenn der Rechtsinhaber Urheberrechtsverletzungen gegenüber Privatpersonen verfolgt, die dem Rechtsinhaber gegenüber noch nicht bereits wegen eines urheberrechtlichen Anspruchs zur Unterlassung verpflichtet sind. In dieser Fallkonstellation kann davon ausgegangen werden, dass aus der Perspektive des Verletzers der für sich selbst erstrebte wirtschaftliche Vorteil eher gering erscheint. Jedenfalls dann, wenn der Verletzer umgehend eine Unterlassungserklärung abgibt, stellt sich auch für den in seinen Rechten verletzten Rechtsinhaber die Verletzung als weniger gravierend dar als bei wiederholten Verletzungen. In den allermeisten Fällen der von Privatpersonen im digitalen oder analogen Umfeld begangenen Urheberrechtsverletzungen ist dieser Streitwert angemessen, ohne dass damit eine Aussage über den unbestrittenen Unwert von Urheberrechtsverletzungen an sich getroffen wird. Jedoch ist aufgrund der Öffnungsklausel in Absatz 1, 2. Halbsatz ein Abweichen vom Streitwert von 1 000 Euro nach oben oder unten möglich.

Mit den klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen des neuen § 49 Absatz 1 Nummern 1 und 2 GKG werden die Probleme vermieden, die sich aus den Anwendungsvoraussetzungen („einfach gelagerter Fall“ und „unerhebliche Rechtsverletzung“) im geltenden § 97a Absatz 2 UrhG ergeben. Muss bislang die Anwendbarkeit des § 97a Absatz 2 UrhG auf den Einzelfall unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe erst geprüft werden, steht die grundsätzliche Anwendbarkeit des neuen § 49 Absatz 1 GKG im Einzelfall aufgrund der nun klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmale in § 49 Absatz 1 Nummern 1 und 2 GKG fest. Wenn dann in besonderen Ausnahmefällen vom Streitwert in Höhe von 1 000 Euro abgewichen werden soll, bedarf es einer Darlegung, weshalb der Ansatz eines Wertes von 1 000 Euro nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig wäre. Zu den in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden „besonderen Umständen des Einzelfalles“ kann auch eine im Einzelfall in relevantem Ausmaß vom üblichen Maß abweichende Anzahl oder Schwere der Rechtsverletzung gehören. Vergleichbare Regelungen, die das Abweichen von einem bestimmten Wert zulassen, wenn dieser nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist, finden sich in den §§ 44 Absatz 3, 45 Absatz 3, 47 Absatz 2, 48 Absatz 3, 49 Absatz 2, 50 Absatz 3 und 51 Absatz 3 FamGKG.

Privatpersonen werden heute in einem Abmahnschreiben ausdrücklich weitere hohe Folgekosten angedroht, wenn sie die mit Abmahnungen vorgelegten „Vergleichsangebote“ hinsichtlich der zu erstattenden Kosten nicht annehmen. Sie stehen daher oft vor der Wahl, diese Vergleichsangebote mit tatsächlich immer noch recht hohen Kosten anzunehmen oder das für sie nicht abschätzbare Risiko noch weit darüber liegender Kosten für den Fall einer gerichtlichen Klärung einzugehen. Hier hilft die neue Regelung, denn Privatpersonen werden eher selbst erkennen können, ob die Kostenbegrenzung in ihrem Fall anzuwenden ist oder nicht.

Der Ansatz entspricht den ebenfalls mit diesem Gesetz vorgeschlagenen Regelungen zur Beseitigung von Missständen bei UWG-bezogenen Abmahnungen. Dort wird darauf verwiesen, dass gerade für die überwiegend betroffenen Kleinunternehmer und Existenzgründer die Erstattungen der Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts für die Abmahnung mit mehreren Hundert Euro eine große, teilweise existenzbedrohende Belastung darstellen. Die Situation ist für Privatpersonen bei Abmahnungen wegen urheberrechtlichen Verstößen im Internet nicht anders.

Die Regelung stellt darauf ab, dass der Rechtsverletzer eine natürliche Person ist, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet.

Die Verpflichtung einer Privatperson zur Unterlassung kann sich aus einer gegenüber dem Rechtsinhaber zuvor im Rahmen einer anderen Urheberrechtsverfolgung abgegebenen Unterlassungserklärung ergeben. Diese kann entweder außergerichtlich oder aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens abgegeben worden sein. In jedem Fall ist ihr Vorliegen für den Rechtsinhaber einfach nachweisbar. Die vorgeschlagene Privilegierung soll damit nicht denjenigen zugute kommen, die wiederholt Urheberrechtsverletzungen begangen haben.

Ausgehend von einem Streitwert von 1 000 Euro hätte der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren als Verfahrens- und Termingebühr insgesamt Gebühren in Höhe von 212,50 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zu beanspruchen. Für die Abmahnung wird sich die Anwaltsgebühr bei Anwendung eines 1,3-fachen Gebührensatzes, der aber in Routinefällen zu hoch gegriffen sein dürfte, auf 110,50 Euro belaufen. Hinzu kommen auch hier die Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Dies führt zu einem Gesamtbetrag von 155,30 Euro, den ein Rechtsanwalt für die außergerichtliche Geltendmachung eines Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruchs verlangen kann. Die vom Bundesministerium der Justiz im Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung würden dazu führen, dass die Anwaltsgebühr nach dem 1,3-fachen Gebührensatz 97,50 Euro betragen würde und dass sich das Honorar einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer auf 139,23 Euro belaufen würde.

Zu Nummer 3 (§ 51 GKG)

Für Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll eine eigenständige Wertvorschrift in das Gerichtskostengesetz eingeführt werden. Diese Vorschrift ist nur für die Kosten von Bedeutung. Als Standort bietet sich § 51 GKG an, der bereits Wertregelungen bezüglich der Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 13 GKG und der Streitsachen nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz enthält.

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 soll inhaltlich unverändert übernommen werden. Der Anwendungsbereich soll – in Abgrenzung von den neuen Absätzen 2 und 3 – klarer umschrieben werden. Er soll die Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 14 GKG) und die Streitverfahren nach diesen Gesetzen erfassen. In diesen Verfahren soll der Streitwert weiterhin nach billigem Ermessen zu bestimmen sein.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

In Absatz 2 und 3 soll eine eigenständige Wertvorschrift für Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeführt werden. Diese Wertregelung ist gemäß § 23 Absatz 1 RVG auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebend.

In vielen lauterkeitsrechtlichen Streitigkeiten werden von abmahnenden Rechtsanwälten Gegenstandswerte festgelegt, die zu Gebühren führen, die von den Abgemahnten als ungerecht hoch empfunden werden und diese teilweise empfindlich treffen. Bisher erfolgt die Festsetzung des Streitwerts nach § 48 Absatz 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO, § 12 Absatz 4 UWG. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergibt sich die Anwendbarkeit von § 3 ZPO aus § 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG. Das in § 3 ZPO vorgesehene „freie Ermessen“ lässt dabei einen großen Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Werte. Die

Ermittlung der Gegenstands- bzw. Streitwerte bei Unterlassungsansprüchen in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist grundsätzlich schwierig. Dies gilt umso mehr bei Wettbewerbsverstößen, bei denen ein wirtschaftlicher Nachteil eines Mitbewerbers meist nicht messbar ist.

Mit der vorgeschlagenen eigenständigen Wertvorschrift im Gerichtskostengesetz werden strengere Maßstäbe an die Festsetzung des Streitwerts im konkreten Fall gelegt. Der Streitwert soll sich nach der Bedeutung der Sache bestimmen, wie sie sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergibt. Die Bedeutung der Sache entspricht dem Interesse des Klägers an der erstrebten Entscheidung, das in der übrigen Zivilgerichtsbarkeit gemeinhin als maßgebend für den Streitwert angesehen wird. Die Bedeutung der Sache ist objektiv, nicht subjektiv zu verstehen. Durch das Abstellen auf die Bedeutung der Sache gemäß dem klägerischen Antrag soll verhindert werden, dass bei der Festsetzung des Streitwerts Umstände einfließen, die über das konkrete Klagebegehren hinausgehen. Eine gewisse Freiheit bei der Ermittlung des Streitwerts wird dadurch gewahrt, dass dieser wie in § 3 ZPO nach Ermessen zu bestimmen ist. Hat die Sache für den Beklagten geringere Bedeutung als für den Kläger, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen. Durch die Vorschrift soll ein Interessensausgleich möglich werden, wenn die Bedeutung der Sache für den Kläger und den Beklagten stark variiert. Die Bedeutung der Sache für den Beklagten lässt einen Rückschluss auf die Verletzungsintensität und die Gefährdung des Klägers zu und soll als Bewertungsfaktor einer eventuell davon abweichenden höheren Bedeutung auf Klägerseite regulierend gegenüber gestellt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung ist aus den unterschiedlichen Bewertungen der konkrete Streitwert zu ermitteln.

Ein Streitwert von 1 000 Euro ist anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Streitwerts bietet. Dieser Auffangwert ist als starre Größe einer Differenzierung nach oben oder nach unten je nach Lage des Falles nicht zugänglich. Er wird insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln im Sinn des § 4 Nummer 11 UWG außerhalb des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt, die Verzerrung des Wettbewerbs aber eher unwahrscheinlich ist, da sich ein vernünftiger Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch den Verstoß in seiner Entscheidung über den Kauf einer Ware oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht beeinflussen lassen wird.

Die Neuregelung hat in § 52 Absatz 1 GKG über die Streitwertbestimmung in Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten ein Vorbild. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelung in der Praxis in vielen Fällen zu einer deutlichen Herabsetzung der Streit- und Gegenstandswerte führen wird. Dadurch wird der finanzielle Anreiz für Abmahnungen verringert, der der Hauptgrund für die bestehenden Missstände in diesem Bereich ist.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 soll erreicht werden, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Vergleich zum Hauptsacheverfahren grundsätzlich niedrigere Werte festgelegt werden. Dies entspricht überwiegend der gängigen Praxis bei der Anwendung von § 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG. Es erscheint sachgerecht, diese Praxis für den Bereich des Wettbewerbsrechts ausdrücklich zu regeln, da sich bereits der Wert für das Hauptsacheverfahren nach Ermessen bestimmt. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass sie grundsätzlich unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache eine Ermäßigung des Wertes vorschreibt, in begründeten Einzelfällen aber auch eine Annäherung an den Wert der Hauptsache zulässt.

Zu Absatz 5

Ergänzt wird die Wertvorschrift des Gerichtskostengesetzes durch die Möglichkeit einer Anordnung über die Zahlung der Gerichts- und Anwaltsgebühren und die Erstattung der

gegnerischen Anwaltskosten nach einem reduzierten Streitwert (Streitwertbegünstigung) in § 12 Absatz 4 UWG-E. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Im neuen Absatz 5 des § 51 GKG wird durch den Hinweis auf § 12 Absatz 4 UWG-E klargestellt, dass die Streitwertbegünstigung anzuwenden ist.

Zu Nummer 4 (§ 53 GKG)

Die nunmehr eigenständige Wertregelung für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in § 51 Absatz 4 GKG macht eine Einschränkung der allgemeinen Wertbestimmung für Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung in § 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG erforderlich.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berechnung der Änderung des Erfüllungsaufwands durch die Regeln zur unerlaubten Telefonwerbung und zu Gewinnspieldiensten

Vorgabe	Fälle pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall in Stunden	Zeitaufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten pro Stunde	Sach- und Zusatzkosten pro Fall	Kosten pro Jahr	davon Informationspflichten der Wirtschaft, Kosten
Wirtschaft							
Erfüllen des Textformerfordernisses für 30 000 Gewinnspieldienstverträge (Arbeitsplätze: 600 000 Arbeitsminuten / 100 000 Jahresarbeitsminuten = 6 Vollzeitarbeitsplätze, Sachkostenpauschale pro Platz 12 000 €)	30 000	0,25	7 500	19,00 €	1,80 €	196 500 €	196 500 €
Belastung			7 500			196 500 €	196 500 €
Bürger/Verbraucher							
Abschluss von Gewinnspieldienstverträgen (Schätzung Bundesministerium der Justiz: Sinken von 40 000 auf 30 000)	10 000	1,00	10 000	0,00 €	500,00 €	5 000 000 €	0 €
Entlastung			10 000			5 000 000 €	
Öffentliche Verwaltung							
Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung (Schätzung Bundesministerium der Justiz: Sinken von 50 000 auf 35 000)	15 000	1,00	15 000	25,30 €	13,15 €	576 750 €	0 €
Entlastung			15 000			576 750 €	
Bußgeldverfahren einschließlich aller Erfassungstätigkeiten wegen unerlaubter Telefonwerbung mit automatischen Anrufmaschinen (Schätzung Bundesministerium der Justiz: 35 000 Beschwerden pro Jahr mit 400 Ordnungswidrigkeitsverfahren)	35 000	1,00	35 000	25,30 €	13,15 €	1 345 750 €	0 €
Belastung			35 000			1 345 750 €	
Belastung/Entlastung gesamt			20 000			769 000 €	
Gesamtbelastung/-entlastung			17 500			-4 034 500 €	196 500 €

1. Zusätzliche Personalkosten

Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium der Justiz schätzt, dass aufgrund der Gesetzesänderungen die Anzahl der Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung insgesamt von 50 000 auf 35 000 Beschwerden pro Jahr sinken wird.

98972,61 Minuten Arbeitszeit einer Vollzeitkraft bei der Bundesnetzagentur laut Berechnungen des dortigen Referats Z 26

Arbeitsschritte	geschätzte	Fallzahl	geschätzt			Arbeitszeitbedarf in Minuten insgesamt	insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
	Arbeitszeit in Minuten		Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst					
Beschwerden erfassen	12	35 000	0	30%	70%	420 000	4,24	0	1,27	2,97
Ermittlungen durchführen	1 800	400	0	30%	70%	720 000	7,27	0	2,18	5,09
Beschwerden abschließen	5	35 000	0	30%	70%	175 000	1,77	0	0,53	1,24
Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen	1 920	400	53%	33%	14%	768 000	7,76	4,11	2,56	1,09
Gesamt in Minuten						2 083 000	21,05	4,11	6,55	10,39
Gesamt in Stunden						34 717				

Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (II A 3-H1012-10/07/0001:004 v 01.05.2011) - Durchschnittsbezüge Spalte 2

	Durchschnittsbezüge	Dienstposten	Produkt (€)
Höherer Dienst	60 096	4,11	246 995
Gehobener Dienst	42 468	6,55	278 165
Mittlerer Dienst	33 983	10,39	353 083
Gesamtsumme zusätzliche Personalkosten			878 243

2. Zusätzliche Sachkosten

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (II A 3-H1012-10/07/0001:004 v. 01.05.2011)

Kosten pro Arbeitsplatz (€)	Anzahl der Dienstposten	Produkt (€)
12 365 €	21,05	260 283
Zzgl. Mittel für Programme der Informationstechnik (nur einmalig)		200 000
Gesamtsumme zusätzliche Sachkosten		460 283 (260 283 jährlich, 200 000 einmalig)
Gesamtsumme Zusatzkosten im ersten Jahr		1 338 527
Gesamtsumme Zusatzkosten ab dem zweiten Jahr		1 138 527

Berechnung des Erfüllungsaufwands bei Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb VOR Inkrafttreten des Gesetzes

Vorgabe	Fälle pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall in Stunden	Zeitaufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten pro Stunde	Sach- und Zusatzkosten	Kosten pro Jahr	davon Informationspflichten der Wirtschaft, Kosten
Wirtschaft	255 500 Onlineshops x 1,3 lauterkeitsrechtliche Abmahnungen = ca. 332 000 Abmahnungen						
Unterlassungserklärung oder Stellungnahme zu lauterkeitsrechtlichen Abmahnungen abgeben (95% der Abmahnungen)	315 000	1,00	315 000	27,70 €	2,50 €	9 513 000,00 €	0,00 €
Anwaltliche Beratung und Vertretung vorgeichtlich (25% der Abmahnungen von eBay-Händlern: 25% von 147 000 = ca. 34 000), Streitwert im Durchschnitt 5 000 €	34 000	2,00	68 000	27,70 €	489,00 €	18 509 600,00 €	0,00 €
Aufwandersatz bei missbräuchlicher Abmahnung geltend machen (Der Gegenanspruch soll auf Abmahner, die allein auf hohe Anwaltsgebühren abzielen, abschrecken. Es wird davon ausgegangen, dass der Gegenanspruch tatsächlich sehr selten geltend gemacht werden wird.)	0	0,00	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürger/Verbraucher							
Keine Vorgaben. Das Artikelgesetz behandelt ausschließlich lauterkeitsrechtliche Abmahnungen, für die der Bürger nicht Adressat sein kann.						0,00 €	0,00 €
Öffentliche Verwaltung							
Keine Vorgaben. Abmahnungen erfolgen im vorgerichtlichen Verfahren ohne die Beteiligung der öffentlichen Verwaltung.						0,00 €	0,00 €

Berechnung des Erfüllungsaufwands bei Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb NACH Inkrafttreten des Gesetzes

Vorgabe	Fälle pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall in Stunden	Zeitaufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten pro Stunde	Sach- und Zusatzkosten	Kosten pro Jahr	davon Informationspflichten der Wirtschaft, Kosten
Wirtschaft	255 500 Onlineshops x 1,3 lauterkeitsrechtliche Abmahnungen = ca. 332 000 Abmahnungen						
Unterlassungserklärung oder Stellungnahme zu lauterkeitsrechtlichen Abmahnungen abgeben (95% der Abmahnungen) ANNAHME: Abmahnungen sinken um 50%	157 500	1,00	157 500	27,70 €	2,50 €	4 756 500,00 €	0,00 €
Entlastung	-157 500		-157 500			-4 756 500,00 €	
Anwaltliche Beratung/Vertretung vorgerichtlich (25% der Abmahnungen von eBay-Händlern: 25% von 147 000 = ca. 34 000), Streitwert im Durchschnitt 5 000 € ANNAHME: Abmahnungen und Streitwert sinken um 50%	17 000	2,00	34 000	27,70 €	273,00 €	5 582 800,00 €	0,00 €
Entlastung	-17 000		-34 000		-216,00 €	-12 926 800,00 €	
Aufwandersatz bei missbräuchlicher Abmahnung geltend machen (Der Gegenanspruch soll auf Abmahner, die allein auf hohe Anwaltsgebühren abzielen, abschrecken. Es wird davon ausgegangen, dass der Gegenanspruch tatsächlich sehr selten geltend gemacht werden wird.)	0	0,00	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürger/Verbraucher							
Keine Vorgaben. Das Artikelgesetz behandelt ausschließlich lauterkeitsrechtliche Abmahnungen, für die der Bürger nicht Adressat sein kann.						0,00 €	0,00 €
Öffentliche Verwaltung							
Keine Vorgaben. Abmahnungen erfolgen im vorgerichtlichen Verfahren ohne die Beteiligung der öffentlichen Verwaltung.						0,00 €	0,00 €

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

GE Bekämpfung unseriöse Geschäftspraktiken
Bundesministerium der Justiz
19.02.2013 14:02